Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1982)

Heft: 11-12

Artikel: Bündner und Eidgenossen im Streit um die Grenze bei Monticello im 18. Jahrhundert

Autor: Maissen, Felici

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-398331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, November/Dezember 1982 Nr. 11/12

Bündner und Eidgenossen im Streit um die Grenze bei Monticello im 18. Jahrhundert

Von Felici Maissen

1. Im Vorfeld

Der über ein Jahrhundert währende Streit um die Landesgrenze und um Fragen der Jurisdiktion bei Lumino in der Grafschaft Bellinzona und bei Monticello, einer Fraktion der Gemeinde S. Vittore im Misoxertal,[1] zwischen den Drei Bünden und den drei eidgenössischen Orten Uri, Schwyz und Nidwalden im 17. Jahrhundert,[2] flackerte um 1718 wieder heftig auf. Ganz erloschen war er nie. Oft stritt man sich um Kleinigkeiten. So hatte zum Beispiel der Bellenzer Kommissar Achermann 1692 eine Busse von 1000 Philippi ausgesprochen, weil Misoxer Nachbaren ein Kreuz in einem Nussbaum auf Tessiner Gebiet eingehauen hatten.[3] Die Konferenz der Drei Orte im August 1703 befasste sich mit dem Fall einer Gebietsverletzung eines gewissen Franz Fritz aus dem Misoxertal. Der eidgenössische Landvogt Mettler hatte ihm dafür zwei Stück Vieh gepfändet. Der so Bestrafte hatte sich dadurch gerächt, dass er Nachbaren von Lumino auch zwei Stück Vieh wegführte.[4] Die Drei Orte verlangten Auslieferung des Fehlbaren unter Androhung von Repressalien.[5]

Auch an den Tagungen vom Januar und August 1705 besprachen die Drei Orte die «Beilegung des monticellischen Grenzstreits»,[6] entstanden durch Ge-

1 Situationsplan der Örtlichkeiten im BM 1981, S. 42
2 Darüber: Maissen, Felici. Grenzkonflikte zwischen den Drei Bünden und den Drei Orten bei Monticello im 17. Jahrhundert (BM 1981, S. 41–54)
3 EA (= Eidgenössische Abschiede) 6.2, S. 288 f.
4 EA 6.2 S. 1091, Konferenz zu Brunnen am 7. August 1703
5 EA 6.2 S. 1097, Drei Orte zu Bellenz am 24. August 1703
6 EA 6.2 S. 1206, Drei Orte an der Treib am 7. Januar 1705

bietsverletzung und Überweidung und wegen Errichtung einer gewissen Hütte.[7] An der Konferenz zu Brunnen am 12. März 1706 beschlossen die Drei Orte, «den Grenzstreit zwischen Bellenz und Bünden endlich einmal zu erledigen».[8] Erledigt wurde nichts. Es trat höchstens eine verhältnismässig ruhigere Pause ein.

2. *Die erste Bellenzer Konferenz (1719)*

Mit Brief vom 27. Juli 1718 berichtete der Bellenzer Kommissar J. J. F. Schuler (Scolar) seiner Obrigkeit, dass einige «Partikulare» von Roveredo und San Vittore sich erfrecht hätten, «mit ihrem Vieh die von Lumino in ihrem bis dahin ruhigen Possess immerdar zu perturbieren» und dass sie fast die halbe Luminer Alp hätten abweiden lassen. Auch dieses Jahr hätten sie das «undisputierliche» Territorium von Lumino mit ihren Herden betreten. Zudem hätten sie den Luminer Nachbarn das vom Fluss zugebrachte und gesammelte Holz mit bewaffneter Hand geraubt.[9]

Die Gemeinden S. Vittore und Roveredo ihrerseits führten am Bundestag 1718 schwere Klage wider ihre Tessiner Nachbarn; unter anderem, sagten sie, habe der Kommissar zu Bellinzona, Josef Schuler (Giuseppe Scolar) nur so zufällig auf die Luminer Alp gekommene Tiere pfänden und nach Bellinzona treiben lassen. Die Besitzer von S. Vittore hätten das Vieh um den dreifachen Preis lösen müssen.[10] Der Bundestag beschloss, die Drei Orte aufzufordern, ihre «Untertanen zur Gebühr anzuhalten».[11] Ferner solle versucht werden, «mittelst

7 EA 6.2 S. 1254, Drei Orte zu Bellenz, Ende August 1705. – STANW (Staatsarchiv Nidwalden), Mappe 188, Statthalter und Rat zu Uri an Landammann und Rat zu Unterwalden Nit dem Kernwald, am 24. Juli 1705. Orig. mit zwei Beilagen in Kopie, Imbrandt, Bellenz am 11. Juli 1705. Dazu noch STANW, Mappe 188, am 5. September 1705: umfangreiches Memorial aus dem Misoxertal zuhanden der Gesandten der Drei Orte; Bundestag zu Davos an die Drei Orte am 17. September 1704

8 EA 6.2 S. 1296

9 STANW, Mappe 188, Landammann an Rat zu Uri und Landammann und Rat zu Unterwalden Nit dem Kernwald, Stans, am 1. August 1718. Orig. mit der Beilage J. J. F. Scolar, Kommissar zu Bellenz vom 27. Juli 1718, Kopie. Dazu: Memorial der Klage deren von Lumino wider die von S. Vittore, 1718, Kopie.

10 «. . . Fece levar 23 capi s. h. die bestie sull'alpe di Lumino chiamata Brogoldone, le quali casualmente dalli nostri monti vicini passarono di là et se fece condurre in Bellinzona, dove li nostri poveri vicini hanno dovuto redimerle a costo disorbitante e pagare più che triplicamente la goduta annua di essa alpe . . .» «. . . Sia perimente noto alle SSrie VVre come uno delli nostri vicini, doppo di essergli stati levati 4 capi sh. vacche a lui sul territorio di Lumino, egli servendosi del beneficio o del decreto dell'Ecc. se Leghe, ne ha levati altri tanti capi a quelli di Lumino sul nostro territorio . . .» STANW, Mappe 188, Memoriale all «Eccelsa sessione delle Tre Leghe, vicini et agenti e regenti di S. Vittore, 15. Settembre 1718. Kopie.

11 STANW, Mappe 188, Häupter und Ratsgesandten am Bundestag, an die Drei Orte am 27. September 1718. Kopie

einer freundlichen Konferenz» von Vertretern beider Stände, oder sonst «durch eidliche Decision» den Streit beizulegen. Falls die Drei Orte nicht parieren sollten, gedachte der Bundestag an die gesamte Eidgenossenschaft zu gelangen. Die vier gepfändeten Stück Vieh sollten nicht zurückgegeben werden, bis Satisfaktion gegeben worden sei.[12]

Auf das entsprechende Schreiben vom 27. September (1718) an die Drei Orte erhielten die Bünde vorderhand keine Antwort. Dafür überreichte die Gemeinde S. Vittore dem grossen Kongress (9 Mitglieder) vom 10. Februar 1719 ein sogenanntes «Factum Tale» über ihre Differenz mit den Drei Ländern. Diese Behörde schickte eine Abschrift davon, mit einem «nachdrücklichen» Schreiben mit einem Eilboten nach Altdorf. Der Brief enthielt die Forderung der sofortigen, vom Bundestag verlangten Remedur der Missstände, unter der Drohung, die Bünde würden andernfalls an die gesamte Eidgenossenschaft gelangen.[13] Mit Brief vom 11. März endlich liessen sich Landammann und Rat von Uri in dem Sinne verlauten, dass sie, nach Fühlungnahme mit den übrigen zwei Orten, eine «sämtliche» Antwort geben werden und mit dem Vorwurf, es sei von den Misoxern ihren Untertanen «ebensoviel Ungemach» zugefügt worden.[14]

Uri, Schwyz und Nidwalden hielten Ende März 1719 eine Konferenz an der Treib ab. Hier kamen die Missetaten der Gegenpartei reichlich zur Sprache. Personen von S. Vittore und Monticello hätten mit ihren Viehherden die Leute von Lumino arg beschädigt und «fast die Hälfte der Alp weggeätzt» und Holz, welches der Fluss über die Grenze zugeführt, mit Waffengewalt weggeholt. Die Drei Bünde sollen zu einer Konferenz eingeladen werden. Uri wurde dabei ersucht, die Rechte der Drei Orte schriftlich zusammenzufassen.[15] Auf Anregung der Häupter der Drei Bünde[16] lud Uri die beiden anderen Orte zu einer Konferenz auf den 8. August an der Treib ein, «auf dass mit Erdauerung und Reflectierung der deswegen schon mehr ergangenen Acten und habenden Rechten die erforderliche Antwort auf das Gedeihliche möchte abgefasst werden».[17]

Die Häupterversammlung vom 8. August (1719) hatte eine Kommission mit Vikar Johann Peter Schorsch, Landammann Giovanni Domenico Tini und

[12] StAGR, Bp (Bundestagsprotokolle) Bd. 82, S. 83f. Bundestag am 12. September 1718
[13] StAGR, Bp Bd. 84, S. 110f. – STANW, Mappe 188, Häupter der Drei Bünde an die Drei Orte am 5. März, 1719, Kopie. Ferner daselbst Uri an Nidwalden am 18. März 1719. Orig.
[14] STANW, Mappe 188, Landammann und Rat von Uri an die Drei Bünde am 11. März 1719, Kopie, und daselbst Uri an Nidwalden am 18. März 1719, Orig. – StAGR, Bp Bd. 83, S. 152
[15] EA 7.1, S. 1145, Konferenz vom 28. März 1719
[16] STANW, Mappe 188, Häupter Gemeiner Drei Bünde an die Drei Orte am 25. Juli 1719, Kopie.
[17] STANW, Mappe 188, Landammann und Rat zu Uri an Landammann und Rat zu Unterwalden nit dem Kernwald, Stans, am 3. August 1719. Orig.

Landammann Giuseppe Maria Ferrari zur Erledigung des Handels bestellt.[18] Inzwischen hatten die Drei Orte dem bündnerischen Bundestag den Vorschlag unterbreitet, den Zwist durch eine «beidseitige Ehrendelegation» in freundschaftlicher Weise ausmachen zu lassen, und zwar auf den 25. Oktober 1719 am Ort des Streites.[19] Der Bundestag nahm den Vorschlag mit Freude an und setzte für diesen Fall eine neue Kommission ein, mit Landammann Ulrich von Blumenthal, Baron Johann Georg von Travers und Hauptmann Mattias Walser. Sie erhielt die Anweisung, mit der Vertretung der Drei Orte «alles vorzukehren, so die Erhaltung unserer Republic zuständiger Jurisdiction Frey-Hoch- und Gerechtigkeiten und zur Fortpflanzung wahrer und aufrichtiger Freundt- und pundtsgnössischer nachbarschaft gereichen mag, jedoch alles auf genehmigung der ehrsamen Gemeinden». In Bezug auf die sogenannten «Partikulardifferenzen» wurde die Kommission unterwiesen, diese auch «finaliter beizulegen». Die Delegierten sollten sich rechtzeitig einfinden und sich an Ort und Stelle genau über alles informieren. Der Vorsitz wurde dem Vertreter des Oberen Bundes zugesprochen, da der Streit in diesem Bund herrsche.[20]

Und was schaute heraus? Nichts! Wie die Delegierten am 5. Februar 1720 von der Häupterversammlung berichteten, hatte sich die «Friedenskonferenz» zerschlagen. Als Grund hiefür bezeichneten sie besonders den Umstand, dass sie «bey fleissigster Untersuchung» einen vom Rasen zugedeckten Grenzstein gefunden hätten, von dem sonst niemand Kenntnis hatte, welcher aber im «Tschudischen Urteil» von 1511[21] genannt wird. Dieser Stein sei als «eine echte Landmarche» befunden worden.[22] Die eigentliche Ursache jedoch liegt darin, dass man auf Seiten Bündens sich strikte am Tschudischen Urteil hielt.[23] – Die drei Vertreter der Bünde mit ihrem Schreiber und dem Weibel liessen sich immerhin mit je drei Gulden pro Tag für 21 Tage honorieren.[24]

Die bündnerischen Häupter beschlossen jetzt, den Drei Orten zur Kenntnis zu bringen, dass sie «uns und die Unsrigen nicht mehr molestieren und von dero Prätensionen desistieren sollen», da sie andernfalls gezwungen seien, die Dif-

[18] StAGR, Bp Bd. 84 S. 213
[19] STANW, Mappe 188, Statthalter und Rat zu Uri an Landammann und Rat zu Unterwalden nit dem Kernwald, am 19. August 1719. Orig.
[20] StAGR, Bp Bd. 84, S. 245–248. Bundestag vom 1. September 1719 und S. 392–394, Ausschreiben dieses Bundestages
[21] Über den Tschudischen Vertrag von 1511 vgl. BM 1981, S. 44, 48f.
[22] StAGR, Bp Bd. 85, S. 226, Häupter am 6. Februar 1720 und S. 274–276 mit dem Ausschreiben dieser Häupterkonferenz
[23] StAGR, Bp, Bd. 117, S. 984 mit dem Bericht Landrichter Joh. Ludwigs von Castelberg im März 1757
[24] StAGR, Bp Bd. 85, S. 228

ferenz durch ein schiedsgerichtliches Urteil entscheiden zu lassen.[25] Das Misoxertal drängte sogar auf ein solches Urteil. Die Häupter ermahnten die Talleute, ja keinen Anlass zu weiteren Beschwerden zu geben und versicherten sie, ihnen «jegliche Hilf und Assistenz in allen Vorfallenheiten» zu gewähren.[26]

3. Die zweite Bellenzer Konferenz (1722)

Unterdessen waren die Eidgenossen doch zur Überzeugung gelangt, es sei vorteilhaft, den Handel durch ein schiedsgerichtliches Urteil abzuschliessen. Dabei zielten sie indessen, wie auch schon früher, dauernd darauf, die Bündner zur Klägern zu machen,[27] damit diese, im Sinne früherer Konventionen, den Obmann des Schiedsgerichts aus den Reihen der Eidgenossen und nicht der Bündner wählen müssten. Die Häupterversammlung vom 26. Juli 1720 schrieb den Gemeinden zur Abstimmung bzw. Vernehmlassung auf den nächsten Bundestag aus, ob man darauf eintreten solle oder nicht.[28] Die «Mehren» fielen recht unterschiedlich aus und manche Gemeinde gab ganz originelle Voten ab. So zum Beispiel die Grenzgemeinde Münstertal: «Dass alle Confinstreitigkeiten nach allen Kräften verfochten werden sollen.» Schiers holte aus: «Den Streit rechtlich beilegen. Weil wir aber sowohl aus dem Bericht der Deputierten als anderem ersehen, dass an der Conferenz vom September 1719 eine mehrere Klarheit als vorher Gemeinen Landen bekannt war, sowohl über die Jurisdiktion, wie auch über andere Punkte, die das Misox betreffen, so sollen die Drei Bünde sich nicht als Actores stellen und den Obmann aus den Sieben Orten nehmen, sondern, wenn die Drei Orte sich nicht als Actores handeln wollen, soll dies Geschäft in statu quo, mit einer Protesta, wenn einige missbeliebige Misshelligkeiten daraus entstehen und damit bewenden lassen. Im Übrigen finden wir, es sei billig, den Misoxern bestmöglichst in ihrem petito an die Hand zu gehen, weil selbige es meritieren.» Maienfeld anderseits möchte es «der hohen vaterländischen Prudenz eines löblichen Bundestages so gut und so bald möglich alles in einer Richtigkeit und Ruhe zu setzen» überlassen. Was

[25] L. c. S. 226f. Häupter am 6. Februar 1720 und S. 274–276; Ausschreiben dazu. – STANW, Mappe 188, Häupter und Räte am Beitag zu Chur am 20. Februar 1720, an die Drei Orte, Kopie, und daselbst, Landammann und Rat von Uri an Landammann und Rat zu Unterwalden nit dem Kernwald am 16. März 1720. Orig.

[26] StAGR, Bp Bd. 85, S. 250, Häupterversammlung am 15. März 1720

[27] So 1613 und 1673/74, cfr. BM 1981, S. 43f. und 50f. «Der Streit soll durch rechtlichen Spruch entschieden werden.» EA 7. 1, S. 183 und 1146, Konferenz der Drei Orte an der Treib am 16. April 1720

[28] StAGR, Bp Bd. 86, S. 234, Häupterversammlung und S. 252–254, Ausschreiben

die Kostenfrage betrifft, mehrt diese Gemeinde: «Da es aber nicht nur um die Grenzen geht, sondern um Weidrechte, die die Misoxer allein geniessen, halten wir für billig, dass sie solche nach Ermessung eines löblichen Bundestages abtragen sollen.»[29] Die genaue Ermittlung des Gesamtergebnisses der Mehren war unter den gegebenen Verhältnissen nicht immer leicht, da jede Gemeinde das Recht hatte, ihre Ansicht in beliebiger Form zu fassen und sie auch kurz zu begründen.[30] In unserem Falle ergab sich eine Mehrheit für die rechtliche Erledigung des Streites, doch unter dem Vorbehalt: «da wir aber immer im dauernden Besitz des Monticellos befunden, gehört die Ernennung des Obmanns nicht uns, und so ist entschlossen worden, den Drei Orten nochmals zu schreiben, dass wir keineswegs den Obmann zu ernennen bereit seien, und dies ihnen überlassen, in der Hoffnung, sie würden dies annehmen». Am Ilanzer Bundestag 1720 wurden diese Mehren erhoben und die Session überliess es den drei Häuptern, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, nachdem die Antwort der Drei Orte eingetroffen sei. Wenn aber diese nicht in annehmbarer Weise reagieren sollten, hätten sie sogleich sich an die Sieben eidgenössischen Orte zu wenden, unter Protest gegen weitere Misshelligkeiten.[31]

Diese Bedingung liess, nach alten Erfahrungen, nichts Gedeihliches erwarten. Und in der Tat, ein Jahr später am Bundestag 1721, hiess es, unser Land sei von Seiten der Drei Orte, auf die verschiedenen Korrespondenzen «keineswegs mit einer verlässlichen Antwort beehrt» worden. Statt dessen beklagten sich die Vertreter des Misoxertales über dauernde Übergriffe von Seiten der Tessiner Nachbaren, besonders in ihre Alpen, zum Beispiel auf der Alp Nottun und auf ihren Weiden. Der Bundestag entschied «auf Gefallen der Gemeinden», die Stadt Zürich als Vermittler anzusuchen. Wenn auch von dort keine Hilfe zu erhalten sei, solle den Misoxer Talleuten erlaubt werden, Repressalien zu ergreifen und es sei ihnen dabei von den Drei Bünden Schutz und Schirm zu gewähren. Für dieses Vorgehen wurde eine neue Kommission bestellt, bestehend aus Landammann Montalta von Ilanz, Landeshauptmann Gubert von Salis und Bundeslandammann Hauptmann Paul Sprecher von Davos.[32]

[29] L. c., S. 308, 322f., 324

[30] Pieth Friedrich, Bündnergeschichte, Chur 1945, S. 111

[31] STANW, Mappe 188, Die Häupter im Auftrag des Bundestags zu Ilanz am 20. September 1720 an die Drei Orte, Kopie. – StAGR, Bp Bd. 86, S. 334–336, zum Bundestag vom 11. September 1720 n. St., S. 417–420, Ausschreiben dieses Bundestags

[32] STANW, Mappe 188, Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Landammann und Rat von Unterwalden nit dem Kernwald, Stans, am 28. Oktober 1721 und daselbst, Statthalter und Rat von Uri an Nidwalden am 8. November 1721, Orig. mit Beilagen. – StAGR, Bp Bd. 87, S. 353, Bundestag am 11. September 1721 und S. 495–500 mit dem Ausschreiben dazu

Die Gemeinden bestätigten mehrheitlich den Beschluss des Bundestages, einzelne jedoch, wie zum Beispiel Tiefencastel, wollten «es den Misoxern selbst überlassen, sich selbsten zu defendieren». Oberengadin wollte es den Häuptern übertragen, zum Rechten zu sehen. Ortenstein sagte, wenn Repressalien ergriffen werden sollen, solle dies «ohne Gemeiner Landen impegno» geschehen. Maienfeld forderte eine rechtliche Entscheidung und wenn man sich nur wegen des Obmanns nicht einigen könne, solle das Los darüber entscheiden.[33]

Inzwischen hatte man sich am Vierwaldstättersee doch eines anderen besonnen und wünschte einen endlichen Austrag des ewigen Haders.[34] Zu diesem Ende schlugen sie eine «freundliche Conferenz» zu Wallenstadt oder Ragaz vor. Dabei fassten sie auch ins Auge, den Handel durch richterlichen Spruch entscheiden zu lassen, wenn er nicht in freundschaftlicher Weise beigelegt werden könnte, wobei das Los entscheiden sollte, wer den Obmann zu stellen hätte.[35] Der Februarkongress 1722 nahm den Vorschlag sehr wohlwollend an. Den Misoxer Talleuten verbot er jegliche Repressalie zu ergreifen. Die Gemeinden wurden um ihre Stellungnahme angefragt. Insbesondere sollen sie sich zur Frage des Obmanns äussern.[36]

Die Gemeinden gaben ihre Mehren ganz im Sinne der Vorlage ab. Am folgenden Bundestag 1722 zu Davos wurden die Delegierten für diese «Friedenskonferenz» bezeichnet. Es sind die obgenannten Gubert von Salis und Paul Sprecher und, an Stelle von Montalta, Landvogt Johann von Blumenthal.[37] Der Bundestag wünschte ferner einen «unparteiischen, hochverständigen Herrn» als Vermittler. Dieser sollte nötigenfalls auch als Obmann walten. Als solcher wurde Landammann Zwicki von Glarus[38] vorgeschlagen. Dieser entschuldigte sich, die Aufgabe nicht übernehmen zu können. Für ihn wurde Ingenieur Oberstleutnant Werdtmüller von Zürich[39] beantragt und als Konferenzort nicht

[33] StAGR, Bp Bd. 88 mit den Mehren S. 15ff. und S. 72–74

[34] EA 7.1 S. 232 und S. 1147, Drei Orte an der Treib am 18. November 1721

[35] StAGR, Bp Bd. 88, S. 130–132, Beitag vom 17. Februar 1722. – STANW, Mappe 188, Landammann und Rat von Uri an Landammann und Rat von Unterwalden nit dem Kernwald am 19. November 1721, Orig. und Beilage: Drei Orte an die Drei Bünde, November 1721, Kopie

[36] StAGR, Bp Bd. 88, S. 13, Beitag vom 3. Februar 1722 und S. 130–132, Beitag vom 17. Februar 1722 und S. 166–170 mit dem Ausschreiben dazu

[37] STANW, Mappe 188, Bundestag zu Ilanz an die Drei Orte am 28. September 1722, Kopie und Landammann und Rat von Uri an Nidwalden am 19. Oktober 1722, Orig. Johann Ulrich von Blumenthal von Zizers war Landvogt in Maienfeld 1717–1719. Gillardon Paul, Geschichte des Zehngerichtenbundes, Chur 1936, S. 370

[38] Zwicki, stark verbreitetes Geschlecht von Glarus. Für den Bezeichneten kommt in Frage: Johann Heinrich 1651–1733, Landammann und Landesstatthalter. HBLS VII 775, Nr. 5

[39] Hans Kaspar Werdtmüller 1663–1744, Ratsherr und Obervogt zu Männedorf, Erbauer der Festung an der Luzisteig. HBLS VII S. 489, Nr. 45

Wallenstadt, sondern Monticello.[40] Die Häupter stellten eine höfliche Bittschrift an den Stand Zürich und an Werdtmüller selbst zu.[41] Dieser langte schon am 31. Oktober in Chur an. Hier wurde er von einer Ehrendelegation (Stadtvogt Gabriel Friess, Oberzunftmeister Luzi Menhard und Oberzunftmeister Herkules Pestalozzi) gebührend willkommen geheissen und gastfrei gehalten. Am 3. November begab er sich mit der bündnerischen Kommission, alle mit Instruktionen versehen, nach dem Misoxertal, um sich mit der eidgenössischen Vertretung zu treffen.[42] Über den Verlauf und das Ergebnis der Konferenz kann man einem von den Drei Orten besorgtem und vom Bundesschreiber der Drei Bünde verfasstem Bruchstück eines Protokolls folgendes entnehmen:

«Als man, wie verabredet, von Bellenz aus zu den umstrittenen Grenzen hingeritten und jeder Teil seine Meinung in Anweisung der in der vanetischen Revision genannten Örter und Marchen eröffnet, fand man sich ziemlich discrepant, bis die eidgenössischen Deputierten die Caradella, nächst bei der Motta bei Monticello, die Unsrigen [Drei Bünde] aber solche vor diesem und altem hero besser gegen Lumino gewesen zu sein behaupteten und zeigen wollten uns solcher noch fortan der Örteren und Namen halber missverständlich war, darüber man verschiedene Schriften hervorgeholt, auch mit den Herren des Tals viel gesprochen und die eidgenössischen Herren sich anderster als nach ihrem Angeben nicht bereden lassen wollten, und bündnerischerseits auch nicht consentieren konnten, sonderlich wegen der Nutzniessung . . . als ist in conclusione den Eidgenossen die Antwort dahin erteilt worden, man werde morgen nach S. Vittore und Roveredo ein gleiches referieren wegen der Nutzniessung, in welchem Fall man nächsten Frühling die erforderlichen Marchen nach bestem Gutdünken setzen und wenn sie sich dabei nicht vereinbaren, solle das Los gezogen, den beiden Obrigkeiten ad referendum. In dieser Beratung in Roveredo am 29. November über die Nutzniessung ist es den eidgenössischen Abgeordneten nach Bellenz darüber berichtet worden, dabei es dann dermalen sein bewenden haben soll und hiemit diese Commission beendet worden.»[43]

Nach dem Abschied an der Treib vom 13. August 1731 wurde am 28./29. November 1722 von den Abgeordneten der Drei Orte und der Drei Bünde öffentlich die Ausmarchung der beiderseitigen Nutzniessungen der «Al-

[40] StAGR, Bp Bd. 88, s. 259–261 und 295f. Bundestag zu Davos am 3. und am 7. September 1722 und S. 398–405 mit dem Ausschreiben dazu
[41] L. c. S. 502, Häupterversammlung am 18. Oktober 1722
[42] L. c. S. 503f.

pungen», Weiden und «Holzungen» vorgenommen, die Marchsteine mit den Zeichen aber wurden noch nicht gesetzt.[43] – Das war somit nur eine halbe Arbeit und für die Dauer wenig versprechend.

Ende November 1722 war die bündnerische Kommission, zusammen mit Werdtmüller, von der Rückreise wieder in Chur eingetroffen. Der Zürcher Gast wurde mit einem Honorar von 30 Gulden beehrt und mit dem entsprechenden Barockzeremoniell ehrenvoll verabschiedet. Die drei Kommissionsmitglieder, der Schreiber und der Weibel liessen sich je drei Gulden für je 26 Tage auszahlen, zusammen 390 Gulden, so dass die ganze Expedition nicht weniger als 420 Gulden kostete.[44]

Im einzelnen wurde an dieser Konferenz zu Bellinzona festgelegt: «Dass der Nutzniessung Marchen halber bei der Motta Monticello an den Fluss desselbigen an der Landstrasse von Lumino nach S. Vittore an der Caradella beim Büchel Monticello aus der Landstrasse gegen den Berg hinauf geht, in dem Eck der Matten gegen Limino zu unterst in selbiger Matten Winkelegg ein Marchstein gesetzt werden solle, von diesem grad hinauf bis an das Weisse Haus, so zuoberst ob dem Dorf steht, da soll auch ein Marchstein gesetzt werden, von diesem schräg hinüber gegen Val Recanego bis fast zuunterst in das Tal oder Valle de Cusis, da auch ein Marchstein solle gesetzt werden, von diesem grad hinauf bis auf der Burg Martum, etwa 10–15 Ellen vom äussersten Bündner Hütten gegen Luminer Alp, allda auch ein Marchstein solle gesetzt werden.»[45]

Wer glaubte, der «ewige Friede» sei nun in Monticello/Lumino eingekehrt, sah sich bald getäuscht. Denn schon der folgende Bundestag 1723 musste sich mit einer Eingabe von S. Vittore/Roveredo befassen. Hauptmann Antonio Viscardi[46] berichtete an der Session des Bundestages, zu Bellinzona im November 1722 sei vereinbart worden, dass die Marksteine auf der Höhe der Alp durch den Bellenzer Landvogt und den Landammann Giovanni Domenico Tini gesetzt werden sollten. Dies sei nicht geschehen, weil der Landvogt eine mit der Vereinbarung keineswegs übereinstimmende Instruktion erhalten hätte. Auch hätten Bauern von Lumino mit ihrem Vieh die Weidgrenze überfahren. Man

[43] L. c. S. 512f. Häupterversammlung am 26. November 1722 und EA 7.1, S. 245 und S. 1148
[44] L. c. S. 509f.
[45] StAGR, Bp Bd. 117, S. 955–957, Abschrift dieser Vereinbarung, produziert am Beitag am 3. August 1757
[46] Antonio Viscardi gehört nicht zur Baumeisterfamilie von S. Vittore; er stammt aus dem Veltlin; Landeshauptmann 1725. HBLS VII 273

möge daher den Misoxern die Erlaubnis, Repressalien zu ergreifen, nicht verweigern.[47]

Als die Drei Orte davon in Kenntnis gesetzt wurden, erwiderten sie, die Grenzsteine müssten freilich genau gemäss der Vereinbarung gesetzt werden. Landammann Püntener von Uri[48] stehe zur Verfügung, im Urserental eine Zusammenkunft mit Landrichter Johann Ludwig von Castelberg von Disentis[49] zu halten. Dieser möchte sich dorthin mit einem Schreiber verfügen.[50] So beorderte auch die Bundesversammlung Castelberg zu einem Treffen mit Püntener nach dem Urserental. Aber leider, wie Castelberg im Februar 1724 vor dem grossen Kongress (12 Mitglieder) berichten musste, «ist die Reis abermalen fruchtlos abgeloffen». Der Misoxer Landammann Antonio Viscardi, der anwesend war und ein «Memorial» eingereicht hatte, erklärte unter Protest, seine Talleute würden sich «gebührlich» verhalten. Sollte ihnen aber Gewalt angetan werden, so würden sie sich bestmöglichst zu verteidigen wissen.[51]

Unter diesen hoffnungslosen Aussichten schliesst vorläufig eine weitere Phase dieses geräuschvollen Grenzspektakels.

4. *Die dritte Bellenzer Konferenz (1735)*

Da die zu Bellinzona 1722 verabredete Ausmarchung nicht vollzogen wurde, und dies, obschon die dreiörtischen Gesandten im August 1731 den Stand Uri beauftragt hatten, sich hiefür beim Gericht Roveredo zu verwenden,[52] so musste es früher oder später wieder zu Verwicklungen kommen.[53] Im Jahre 1732 ereignete sich ein Vorfall, der zum Anlass wurde, den alten Hader von

[47] STANW, Mappe 188, Landammann und Rat von Uri an Landammann und Rat von Nidwalden am 2. Juni und 10. Juli 1723, beide Orig. mit Abschriften und Beilagen: Landvogt Tanner aus Bellinzona am 7. Juli 1723; Uri an Nidwalden am 13. September 1723 mit Beilage Abschrift, Häupter und Ratsboten der Drei Bünde am Bundestag zu Ilanz am 19. November 1723. – StAGR, Bp Bd. 89, S. 128f. Bundestag zu Ilanz am 27. August 1723. EA 7.1 S. 1149f.

[48] Püntiner, Püntener, Ratsgeschlecht von Uri. In unseren Akten ist der Vorname nicht bezeichnet. Es kommen drei verschiedene in Frage: 1. Karl Anton, 1674–1729, Landammann 1715–1717. 2. Emanuel Stanislaus 1682–1742, Landammann 1721–1723 und 3. Josef Anton 1660–1748, 14mal Landammann zwischen 1701–1735. HBLS V S. 496f. Nr. 22, 24, 25

[49] Es handelt sich um J. L. v. Castelberg † 1758, 10 mal zum Landrichter gewählt, eine angesehene Persönlichkeit. HBLS II, S. 510, Nr. 21 und Poeschel Erwin, Die Familie von Castelberg, 1959, S. 302ff. und 521

[50] StAGR, Bp Bd. 89, S. 200f., Bundestag am 10. September 1723

[51] L. c. S. 499–501 und 506, Kongress am 25. Februar 1723

[52] EA 7. 1, S. 391 und 1157

[53] Zum Beispiel wegen Heudiebstahl eines Staffanone von S. Vittore durch einen Nachbarn von Lumino, STANW, Mappe 188, Landammann und Rat von Uri an Landammann und Rat von Nidwalden am 6. September 1732, Orig. mit 4 Beilagen in Kopie über den gleichen Handel

neuem zu entfesseln. Nach dem Bericht des Landammanns Antonio Viscardi am Bundestag zu Ilanz 1732, hatte ein gewisser Domenico Broncino (Bronzini) «unglücklicherweise durch Unvorsorge sich selbst getötet», und zwar «auf undisputierlichem» Misoxer Gebiet.[54] Der Landvogt von Bellinzona liess den Leichnam untersuchen und auf sein Hoheitsgebiet überführen und ihn dort beerdigen. Auf eine entsprechende Beschwerde des Gerichts Roveredo, erklärte der Landvogt das Geschehen als einen Irrtum oder Versehen (sbaglio) und entschuldigte sich. Viscardi bestand darauf, dass vom Bundestag aus von den Drei Orten ein Rezess verlangt werde, womit die Orte das Vorgefallene als «niemals präjudizierlich» erklärten. Die Bundesversammlung beschloss denn auch, den regierenden Orten «nachtrucksamst» zuzuschreiben, damit «selbe zulängliche Satisfaction anschaffen, auf dass unsere löbliche Gemeine Lande an dero Hoheit und Jurisdiction nicht präjudizierlich falle und dasselbe schriftlich reversieren».[55]

In der Urschweiz liess man sich Zeit. Am Februarkongress 1733 lag immer noch keine Antwort vor. Hier berichtete Podestà Amarca[56] im Namen des Hochgerichts Misox, dass statt der Satisfaktion, müssten sie immerzu Übergriffe von Seiten der Grafschaft Bellenz erfahren. Der Kongress begehrte in ultimativer Form eine Antwort «protestando wann wegen Hinderstelligkeit einiche Missbeliebigkeit entstehen sollte».[57] Auf den Beitag im April hatten sich die Drei Orte endlich vernehmen lassen. Sie behaupteten, die Aktionen Landvogts zu Bellenz hätten sich alle auf «disputierlichem» Boden zugetragen.[58] Dem Landvogt liess der Rat zur Kenntnis bringen, dass, wenn seine Aktionen auch auf «disputierlichem» Boden vorgenommen worden seien, hätte er dort, von sich aus und alleine nichts unternehmen dürfen.[59]

Es dauerte nicht lange und die Länder ihrerseits hatten schwerwiegende Klagen und Vorwürfe bereit, die hauptsächlich darin gipfelten, dass ihre Gegner den «Vanetischen Spruch» (vom 19. September 1476) dauernd zuwider handelten.[60] Diese Beschwerden kamen am folgenden Bundestag 1733 zur Sprache. Die Misoxer Abgeordneten aber waren um keine Antwort verlegen

[54] STANW, Mappe 188, Häupter und Ratsboten Gem. Drei Bünde am Bundestag an die Drei Orte am 15. September 1732

[55] StAGR, Bp Bd. 94, S. 156f., Bundestag zu Ilanz am 2. September St. n. 1732

[56] Maria Amarca (a Marca) war Podestà in Piuro 1733–35. JHGG 20, 1890, S. 37. Vielleicht ist er identisch mit Josef Amarca, Landammann und Syndikator, † 1739. HBLS I S. 307, Nr. 5

[57] STANW, Mappe 188, Häupter und Ratsboten Gem. Drei Bünde am 27. Februar 1733, Kopie. – StAGR, Bp Bd. 95, S. 6f. und S. 34, Kongress vom 17. und 22. Februar 1733

[58] STANW, Mappe 188, die Drei Orte an die Drei Bünde am 22. April 1733, Kopie

[59] StAGR, Bp Bd. 95, S. 153–155, Beitag am 18. April 1733

[60] Zum Venetischen Spruch cfr. BM 1981, S. 44

und entgegneten mit nicht weniger gravierenden Vorwürfen; speziell, dass die Dreiörtischen den «Tschudischen Vertrag» von 1511 in grober Weise missachteten. Zur genaueren Untersuchung des wirklichen Zustandes setzte die Bundesversammlung eine Kommission ein mit Podestà Bernardo Masella von Poschiavo, Landrichter Johann Ludwig von Castelberg und Podestà Johann Anton Sprecher.[61] Nach deren Berichterstattung entschied die Versammlung: Der Fall der Leiche Broncinos hat sich auf «undisputierlichem» Boden zugetragen, das Übrige auf «disputierlichem». Daher muss für den ersten Fall völlige Satisfaktion gegeben werden und für alles andere hätte der Landvogt zu Bellenz niemals allein vorgehen dürfen, sondern nur zusammen, bzw. im Einvernehmen mit dem Gericht Roveredo. Daher sei den Orten dieser Unfug zu «remonstrieren und sie zugleich ernstlich zu warnen, sonst werde das Misox in Zukunft solche Inkonvenienzen via facti abwehren».[62] Für die Erledigung dieser Sonderangelegenheit wurden beauftragt Landrichter Joh. Ludwig von Castelberg, Landeshauptmann von Salis[63] und Landeshauptmann Paul Sprecher.[64]

Aus Bellinzona berichtete Francesco Bruno, Statthalter des abwesenden eidgenössischen Kommissars, er hätte gestern aus sicherer Quelle erfahren, dass die Misoxer Obrigkeit ihr Volk zur Waffenbereitschaft aufgerufen habe, ein jeder Waffenfähige solle sich mit 12 Kugeln und einem Pfund Pulver versehen. Der Rat von Uri ermahnte daher die ennetbirgischen Amtsleute «auf guter Hut zu sein».[65] Wohl blosse Gerüchte!

Aus den Waldstätten kam nun versöhnlicherer Bericht. Die Gesandten der Drei Orte hatten nämlich an ihrer Konferenz an der Treib vom 16. April 1734 beschlossen, «dass das Schreiben der Drei Bünde vom 22. Dezember 1733 zu beantworten sei, dass die mehrmals angetragenen Konferenz bis längstens künftigen September beliebt werden möchte zur gütlichen Beilegung des Streites». Aber schon damals und zum vornherein hatten die Eidgenossen ausdrücklich erklärt, dass dabei «des Tschudischen Spruches nicht gedacht werden solle».[66]

[61] StAGR, Bp Bd. 95, S. 344f., Bundestag zu Chur am 12. September 1733

[62] L. c., S. 369f., Bundestag am 5. September 1733. – STANW, Mappe 188, Häupter an die Drei Orte am 22. Dezember 1733, Kopie

[63] Ohne Vorname. Balthassar von Salis war Landeshauptmann 1711, Anton von Salis 1723 und Rudolf von Salis 1729. JHGG 20, 1890, S. 36

[64] StAGR, Bp Bd. 95, S. 369f. Bundestag, September 1733

[65] STANW, Mappe 188, Francesco Bruno, Tenente, Bellinzona an die Drei Orte am 28. Februar 1734, Kopie und daselbst, Landammann und Rat von Uri an Nidwalden am 3. März 1734, Orig.

[66] STANW, Mappe 188, Abschied der Konferenz der Drei Orte an der Treib am 16. April 1734. EA 7.1, S. 466 und S. 1159

An ihrer Konferenz im Juli 1734 nahmen die Häupter gerne Kenntnis von der eidgenössischen Bereitschaft zum Friedensschluss und auch von ihrer Erklärung, dass der dem Filippo Nisoli weggenommene Getreidewagen wiedererstattet werde. Den Drei Orten solle mit einem «freundlichen Schreiben» begegnet werden.[67]

Zu Beginn des Bundestages zu Davos 1734 wurde zunächst ein Ausschuss für das Studium der verschiedenen «Monticellischen Schriften» bestellt. Dazu wurden ausersehen: Bundeslandammann Josias Pellizari von Langwies, Leutnant Camone und Bürgermeister Johann Bavier.[68] Als diese Kommission acht Tage später Bericht erstattete, entstand eine neue Verwicklung: Die Stellen, wo die Marchen gesetzt werden sollen, seien umstritten, auch die Grenzen von Wun und Weide. Auch behauptete Leutnant Camone, dass das vom Bundesschreiber Castelberg verfasste Protokoll von 1722 und der Auszug des von den Drei Orten zugeschickten Protokolls in gleicher Sache nicht übereinstimmten. Diese Aussage erweckte Zweifel und die Bundesversammlung befahl dem Landrichter von Castelberg die beiden Protokolle zu vergleichen. Wenn beide gleichlautend befunden werden, sei er bevollmächtigt, die Marksteine zu setzen und «auch die obersten Marchen in der Alp Martun oder durch freundliche Unterredung oder durch das Los zu bestimmen». Sollten die Protokolle nicht übereinstimmen, solle dies den Häuptern mitgeteilt werden und am nächsten Januarkongress behandelt werden.[69]

Inzwischen verstrich die Zeit und die Häupter übergaben dem Landrichter Castelberg die «Monticellischen Schriften» erst im Juli 1735. Auf ein entsprechendes Schreiben der Drei Bünde reifte auch an den Ufern des Vierwaldstättersees der Entschluss, «die Marchen der Nutzniessung von 1722» (2. Bellenzer Konferenz) durch einen Gesandten endgültig setzen zu lassen. Ob diese Marksteine auch als Territorialgrenzen zu gelten hätten, «soll jeder Ort seine Gesandten instruieren». Könne man sich über die Marksteine nicht einigen, solle wenn es sich um wenige Schritte handelt, das Los entscheiden.[70]

Da alles auf die lange Bank geschoben wurde, stellten sich inzwischen neue Schwierigkeiten ein. Auch die neueste Verfügung der Drei Orte, vom September 1735 an der Treib, wonach die Marksteine der Nutzniessung von 1722 gesetzt

[67] StAGR, Bp Bd. 96, S. 52f. und S. 313–315, Häupter am 19. Juli 1734
[68] L. c. S. 359, Bundestag zu Davos am 26. August 1734
[69] STANW, Mappe 188, Häupter und Ratsboten Gem. Drei Bünde am Bundestag zu Davos 1734 an die Drei Orte, Kopie. StAGR, Bp Bd. 96, S. 380f., Bundestag am 2. September 1734
[70] STANW, Mappe 188, Abschied der Konferenz der Drei Orte an der Treib vom 7. Juni 1735. EA 7.1, S. 521 und S. 1160

werden sollen, wobei der Stand Uri diese auch als Grenzsteine anzuerkennen bereit war, kam zu spät.[71] Am Bundestag 1735 wurden neue Klagen gegen die Drei Orte vorgebracht, nämlich dass «die Herren Schweizer nochmals auf ihrem undisputierlichem Gebiet eine grosse Menge Holz geschlagen hätten. Die Session übergab es nun dem Landrichter von Castelberg den Streit endgültig zu erledigen, «sowohl was die Marchen von Wun und Weide als auch der Landesgrenze betrifft».[72]

Die Zusammenkunft mit Vertretern der Drei Orte fand am 15.–22. Oktober 1735 in Bellinzona statt. Über den Verlauf und das Ergebnis dieser Konferenz entnehmen wir dem «Abschied zu Bellenz» folgendes:

Die Abgeordneten beider Parteien begaben sich mit vielem Gefolge an den Ort der 1722 aufgezeichneten Nutzniessungsmarchen nach Monticello, um einen Augenschein zu nehmen. Castelberg erklärte in der Versammlung, das Misox beharre darauf, nichts anderes als den «Tschudischen Spruch» zu halten, und zwar unter Gewaltanwendung, wenn anders «gemarchet» werde. Püntener habe sich heftig dagegen gewehrt und erklärt, wenn die Marchen nicht jetzt gesetzt werden könnten, würden die Orte an den 1722 aufgezeichneten Marchen festhalten. Die Bevollmächtigten beurlaubten sich am 22. Oktober, ohne die Marksteine gesetzt zu haben. Die fünf angefertigten Marksteine liess man zu Lumino in Verwahrung legen, um sie dann gegebenenfalls an den 1722 aufgezeichneten Stellen zu setzen.[73] Weitere Einzelheiten über den Verlauf der Verhandlungen entnehmen wir einem Bericht Castelbergs am bündnerischen Kongress im März 1757 wie folgt:

«Weil aber die Nutzniessung interessiert streitige Gemeinden oder Parteien aus Misox und Bellenz misshellig und streitig worden, wo der situs der anno 1722 der nutzniessung halber eingestandene Marchensetzung eigentlich gelegen und gezeiget, auch die Herren Misoxer, wann per rapporto plantatione terminorum etwas wider den Verstand und Ausweis der Vanetto Borgi Revision und in puncto alti Dominii Tschudischer Sentenz sollte abgehandlet werden, so mündlich als schriftlich protestierten. Damit aber diese Commission dennoch nicht ganz fruchtlos verlaufe, so wollte ich einen Mittelweg gehen und machte den Vorschlag: sowohlen in Ansehung der Hoheit Grenzscheidung als der Nutzniessiung halber am Fuss der alten Caradella, so ein starker Büchsenschuss von der Caradella alla Motta Monticelli nachher gegen den Riale di Lumino liegt die Marchen zu setzen und so dann ferners andere damit misstimmende und hiemit die Grenze und eine vollkommene Separation zwischen den streitenden Parteien zu machen, Herr Oberst Püntener aber die Confin-marchen anderst nicht als bey der Caradella Monticelli zu pflanzen condescendieren, dieser aber Castelberg nicht eingehen wollen, weil die Einwohner zu Monticello kaum ein

[71] STANW, Mappe 188, Abschied der Konferenz der Drei Orte an der Treib vom 6. September 1735, und daselbst, Landammann und Rat von Uri an Nidwalden am 13. September 1735, Orig. EA 7.1, S. 530 und 1160

[72] StAGR, Bp Bd. 97, S. 576, Bundestag zu Ilanz am 15. September 1735

[73] STANW, Mappe 188, «Abscheyd zu Bellenz wegen Monticello de anno 1735» mit einer Beilage, einem Bericht über diese Konferenz, 28. September 1736. EA 7.1 S. 536 und S. 1160f., Art. 242

Schritt Spatium hätten, so mussten sie den Schweizer Boden betreten, indessen aber wollte Püntener wenigstens die Marchen der Nutzniessung halber, laut Abrede von 1722 setzen, Castelberg nicht zuwider solches vollziehen zu lassen, laut erwähntem Concert und gemäss Vanettischem Revisionsintrument, sintemalen aber Herr Püntiner von diesem Vanettischem Spruch nicht hören wollen, hat sich diese Commission unverrichteter Sachen aufgehebt.»[74]

Das ist also das erbärmliche Fazit der achttägigen 3. Bellenzer Konferenz. Ein späterer Brief aus Roveredo an die Häupter schiebt die Schuld am Debakel allein auf die Gegenpartei, die die «Marchen setzen wollte an Stellen, die nicht vereinbart waren».[75] Die Gegenpartei aber wälzte die Schuld auf die Misoxer ab: «Wie bereit und willig wir jederzeit gewesen die Marchen in Ruhe zu setzen, wann solche nit so unverhofft von einigen zu S. Vittore und Roveredo wären hinderhalten worden».[76]

5. *In Ruhestellung (1738–1750)*

Während der folgenden zwölf Jahre lebte man so schlecht und recht mit- und nebeneinander. Ganz zur Ruhe kam es freilich nie um Monticello. Ein bündnerischer Beitag im März 1738 erklärte sich bereit, dem Gericht Roveredo seinen Standpunkt bei den Drei Orten zu empfehlen, und legte ihm nahe, seine Ratsboten auf den nächsten Bundestag zu «instruieren».[77] Doch erst der Bundestag des folgenden Jahres 1739 befasste sich mit diesem Traktandum, zog in Altdorf Erkundigungen ein und nahm Kenntnis von einem Bericht des früheren Delegierten Landrichter von Castelberg. Die Abgeordneten des Misoxertales hingegen verboten sich, auch nur irgendetwas zu ihrem Nachteil zu vereinbaren oder Konferenzen zu halten. Sie würden sich einzig am «Tschudischen Vertrag» halten und von anderen Vereinbarungen wollten sie durchaus nichts wissen.[78]

Wie aus den Verhandlungen der Häupter vom Februar und September 1740 und vom Februar 1742 zu erfahren ist, hatten sich inzwischen Landammann Schreiber und Landrichter von Castelberg doch wegen des «monticellischen Geschäfts» ins Misoxertal begeben müssen. Schreiber verlangte nämlich hiefür eine Entschädigung für 15–20 Tage und Castelberg ein Honorar für seine «Commission gegen Monticello».[79]

[74] StAGR, Bp Bd. 117 S. 985–987
[75] StAGR, Bp Bd. 99, S. 161f., Häupterversammlung am 19. April 1737
[76] STANW, Mappe 188, Abschied der Konferenz der Drei Orte an der Treib, 10. September 1736
[77] STANW, Mappe 188, Häupter Gem. Drei Bünde an die Drei Orte am 28. April 1739, Kopie. StAGR, Bp Bd. 100, S. 122f., Beitag vom 4. März 1738
[78] StAGR, Bp Bd. 101, S. 331 und 412–414, Bundestag Chur am 29. August und am 7. September 1739
[79] StAGR, Bp Bd. 102, S. 59f. und 520 und Bd. 104, S. 14f.

Das Misox reichte dem Bundestag 1743 ein sogenanntes «Memoriale» ein, welches allerlei Klagen wieder die eidgenössischen Untertanen der Grafschaft Bellenz enthielt. Die Drei Bünde (Bundestag) verordneten den Drei Orten einen Denkzettel mit dem wohlgemeinten Rat, die Exzesse ihrer Untertanen zu unterbinden, da sie sonst nicht imstande seien, ihre Bundesgenossen im Misoxertal «von den billichen Repressalien» zurückzuhalten.[80]

Um 1750 entstand eine neue Spannung infolge einer Jurisdiktionsverletzung. Der Landvogt zu Bellenz, Reichmuth von Schwyz, hatte einen gewissen Giovanni Balzarino, wohnhaft in Monticello, wegen eines Handels mit einem seiner Untertanen vor sein Forum zitieren lassen. Die Misoxer schlugen sogleich Alarm. Ihre Ratsboten führten am folgenden Bundestag mündlich und schriftlich Klage.[81] Die Versammlung vernahm noch einen Bericht des früheren Delegierten, Landrichter von Castelberg. Sie beschloss, von den Drei Orten «unverzüglich und nachdrücklichst eine hinlängliche Satisfaction» für die Jurisdiktionsverletzung ihres Landvogts zu verlangen. Gleichzeitig sei den drei Kantonen eine Zusammenkunft von Vertretern beider Seiten zur Regelung dieser Grenzpendenzen anzutragen. Den Häuptern wurde es überlassen, die Sache weiter zu verfolgen und gegebenenfalls auch die bündnerischen Vertreter zu dieser neuen Konferenz zu bestimmen.[82]

Die «Landammänner und Räte» der drei Kantone meldeten zurück (5. November 1750), sie müssten wegen der Handlung ihres Landvogts noch die erforderliche Information einziehen. Den Vorschlag einer neuen Konferenz würden sie gerne annehmen, wenn bündnerischerseits das gehalten werde, was 1722 und 1734 verabredet worden sei.[83] Zu dieser vorgesehenen Abordnung «sei es nach Monticello oder an der Tardisbrücke», ernannten die Häupter den Landrichter Johann Ludwig von Castelberg und Bundesoberst/Bundeslandammann Josias Pellizari von Langwies und einen dritten, in den Akten nicht bezeichneten Vertreter des Gotteshausbundes.[84] Diese Zusammenkunft verlief wieder ergebnislos, wie Landrichter Castelberg seinen Bericht formuliert:

«Auf Veranlassung der Drei Orte war abermals eine Deputation ernannt und ins Misoxertal sothane alte Vertenz zu schlichten geschicket. Weil aber die

[80] StAGR, Bp Bd. 105, S. 221f. Bundestag am 3. September 1743 und S. 274 mit dem Ausschreiben dazu

[81] StAGR, Bp Bd. 110, S. 159f., Bundestag zu Ilanz am 27. August 1750. EA 7.2, S. 1041

[82] L. c. S. 160 und 193–195, Bundestag zu Ilanz

[83] L. c. S. 202f., Häupterversammlung am 5. Dezember 1750 und S. 220, Beitag am 19. Februar 1751 und S. 299–301 mit Abschrift des Briefes der Landammänner und Räte von Uri, Schwyz und Nidwalden. EA 7.2, S. 1041, Art. 186

[84] STANW, Mappe 188, Häupter der Drei Bünde an die Drei Orte am 5. Juli 1751, Kopie und Statthalter und Rat von Uri an Nidwalden 17. Juli 1751, Orig. StAGR, Bp Bd. 110, S. 296, Häupter am 13. April 1751

dreiörtischen Gesandten vorgewandt, dass sie anderst und mehrers nicht instruiert und bevollmächtigt als was anno 1722 verabredet in Richtigkeit zu setzen und zumal im ersagtem Jahr in Ansehung des Alti Dominii nichts schliessliches, sondern allein wegen der Usufructuation ventiliert worden, wird die Konferenz aufgehoben . . .»[85]

In der übrigen Eidgenossenschaft muss das Scheitern aller Konferenzen einen beklemmenden Eindruck erweckt haben, wie man einer Stellungnahme der gemeineidgenössischen Tagsatzung der Acht alten Orte zu Frauenfeld im Juli 1751 entnehmen kann, die in den Worten zusammengefasst ist: «In Betreff des Misoxergeschäfts hält man das Procedere der Drei Bünde für missbeliebig und findet einmütig für gut, bei dem Projekt von 1722 zu verbleiben und zugleich gegen die Drei Bünde zu ahnden, dass sie ihre Leute nicht besser wissen im Zaum zu halten, mit dem Bedeuten, dass wir den Ihrigen soviel als sie den Unsrigen Beliebiges oder Unbeliebiges werden erweisen können . . .»[86]

6. Im Stellungskrieg (1751–1766)

Während des folgenden anderthalb Jahrzehnts, 1751–1766, sah es in jener Gegend dies- und jenseits der Landesgrenze wie eine Art Stellungskrieg aus, ohne grössere Offensiven, aber mit viel Geplänkel, Gefechten und Scharmützel, jedoch nicht ohne Friedensbemühungen von Seiten beider Landesobrigkeiten. Es dürfte angebracht sein, diese Einzelheiten hier nur kurz in zeitlicher Folge zu erwähnen.

An der allgemeinen Standesversammlung (Bundestag)[87] 1752 hiess es, dass wegen des «monticellischen Geschäfts» in jüngster Zeit schon viele Briefe gewechselt worden seien und, dass das Land dadurch viele Kosten gehabt habe. So wurde beschlossen, den Drei Orten «nachdrücklichst» zu schreiben, sie möchten doch endlich eine Kommission abordnen, oder «nach Vorschrift der Verträge ihre Schiedsrichter ernennen und absenden».[88] Die Herbstsession war noch nicht zu Ende, als ein Brief aus den Waldstätten mit Klagen über die Misoxer eintraf, nämlich, dass diese auf umstrittenem Boden (in loco con-

[85] STANW, Mappe 188, Landammänner und Räte der Drei Orte an die Drei Bünde am 12. Juni 1751 und Häupter der Drei Bünde an die Drei Orte am 5. Juli 1751. StAGR, Bp Bd. 117, S. 988, Bericht Castelbergs am Kongress im März 1757

[86] EA 7.2, S. 1043, Art. 203

[87] Statt der Bezeichnung «Bundestag», «allgemeiner Bundestag» heisst diese Versammlung der Abgeordneten aller Gerichtsgemeinden von nun an in den Protokollen «allgemeine Standesversammlung».

[88] StAGR, Bp Bd. 112, S. 80f.

troverso) sehr viel Holz geschlagen hätten.[89] Der folgende Beitag antwortete darauf, es seien weitere Ausschreitungen zu befürchten und es sei an der Zeit, den Streit «rechtlich zu entscheiden und zwar durch eidliche Schiedsrichter, wir sind bereit, Euch die Hand zu bieten». Misox erhielt eine Aufforderung, «das Erforderliche» wieder gut zu machen.[90] Als Antwort übergab es den Häuptern eine schriftliche Rechtfertigung wegen des beklagten Holzschlages. Die Häupter leiten diese Information an die Drei Orte weiter, mit dem Ansinnen, es sei wegen der Grenzen endlich den Rechtsweg zu beschreiten, der Konferenzen habe man genug und es sei doch nichts davon zu erwarten.[91]

Im Juli erhielten die Häupter von den Orten eine Abschrift des Prozesses, den sie wegen des Holzschlages geführt hatten.[92] Am Ilanzer Bundestag dieses Jahres 1753 referierte Landrichter Hans Anton Buol-Schauenstein[93] über diesen Waldstreit und gab eine schriftliche «Sinzeration» ab. Die Session liess diese den Drei Orten zustellen und diesen andeuten, «wenn man sich damit nicht begnüge, solle unparteiisches Recht und Gericht, auch in der Grenzangelegenheit gehalten werden».[94] Statt mit einer zustimmenden Antwort entgegneten die Eidgenossen mit neuen Beschwerden über «widerrechtlich aufgeführte Mauern und Haag» an der monticellischen Grenzlinie.[94a] Misox aber, mit Unterstützung der Häupter, bezichtigte den Bellenzer Landvogt der «Zollsexation», einer unberechtigten Zollerhöhung zu Bellinzona.[95] Kurz darnach bat das Tal Misox die Häupter, «von Standes wegen» an die Drei Orte um Abhilfe zu gelangen, und zwar durch «rechtlichen Entscheid».[96] Die drei Kantone hielten zu gut, sie hätten die «Ihrigen» an die Abmachungen gemahnt. Zwei Monate später, im September 1754, fühlten sie sich veranlasst, mit neuen und schweren Beschuldigungen wider die Misoxer wegen unbefugtes Aufführen einer Mauer und eines Zaunes in der Alp Produlgun aufzutreten. Die Häupter meldeten kurz zurück, ihre Beschwerden seien nach dem Misoxertal weiter geleitet worden, damit am kommenden Bundestag das Nötige vorgekehrt werde.[97] An dieser

[89] L. c. S. 148–150, zum Bundestag am 15. September 1752
[90] L. c. S. 151–156, Beitag am 5. Oktober 1752 und Häupterversammlung am 7. Oktober 1752
[91] L. c. S. 264f. Beitag am 15. März 1753
[92] L. c. S. 335
[93] Hans Anton Buol 1710–1771, Landrichter 1744, 1750, 1764. Vincenz P. A. Ligia Grischa, Festschrift 1924, S. 283. HBLS II 434 Nr. 12
[94] StAGR, Bp Bd. 114, S. 55f. StAGR, AB IV 4, Dekretenbücher, Bd. 17 zum Bundestag am 24. August 1753
[94a] StAGR, Bp Bd. 114, S. 188–190, Häupterversammlung am 24. November 1753
[95] L. c. S. 445, Beitag am 18. März 1754
[96] L. c. S. 576–579, Häupterversammlung am 22. Mai 1754
[97] L. c. S. 579–582, Häupterversammlung am 22. Mai 1754 und S. 660–662, Häupter am 25. Juli 1754

Session (1754) wurden die zwischen den Drei Bünden und den Drei Orten in dieser Sache gewechselten Korrespondenzen und die «Memorialien» verlesen und erneut an die Drei Orte die Bitte gestellt, die Grenzanstände und die übrigen «Stössigkeiten» durch unparteiisches Recht entscheiden zu lassen.[98]

Am folgenden Bundestag (Davos) war man noch keinen Schritt weiter gekommen. Statt dessen zeigte Misox an, Tessiner hätten an einem Wege auf ihrem, bisher unbestritten gewesenem Gebiet gearbeitet. Der Rat liess nochmals das letztjährige Gesuch um rechtlichen Austrag wiederholen, um von eidgenössischer Seite die Antwort zu erhalten, dass «diese Grenzanstände vor Jahren schon gütlich beigelegt gewesen wären, wenn das Gericht Misox dies nicht mit Gewalt verhindert hätte. So ist diesmal dem Hochgericht Misox zu schreiben, man möge dort dafür besorgt sein, dass die früheren Verträge gehalten würden».[99]

Im Herbst 1756 hatten Misoxer Talleute einen Fischteich in der Moesa «herwärts des sogenannten Steins Bissone, ungefähr 45 Klafter gegen Lumino» errichtet. Der Landvogt von Bellenz hatte mit seinem Weibel die Anlage besichtigt und im dortigen Gelände Messungen vorgenommen. Sofort wurde dies von Misox als eine Jurisdiktionsverletzung verschrien und verklagt. Der Landvogt seinerseits behauptete, die Anlage liege auf Tessiner Seite. Die Misoxer aber konnten beweisen, dass sie dieses Recht, nämlich an dieser Stelle einen Fischteich zu unterhalten, vom Stift S. Vittore rechtlich übernommen hätten.[100] Diese Vergünstigung und das Fischereirecht sei vom Grafen Heinrich von Sax dem Stift San Giovanni in S. Vittore vermacht worden, ohne dass das Tal darüber verfügen könnte.[101] In dieser neuen Situation holten sich die Häupter

[98] StAGR, Bp Bd. 115, S. 67–69, Bundestag zu Chur am 24. August 1754 und daselbst S. 463f., das Schreiben des Bundestages an die Drei Orte vom 29. September 1754

[99] StAGR, Bp Bd. 116, S. 13–15, Bundestag zu Davos am 18. August 1755 und StAGR, AB IV 4 Dekretenbücher Bd. 17, zum Bundestag am 19. August 1755

[100] StAGR, Bp Bd. 117, S. 369–372, Beitag am 13. Januar 1757 und S. 384–396 Beitag am 26. Januar 1757 und am 3. Februar 1757. STANW, Mappe 188, Landammann und Rat von Uri an Landammann und Rat von Nidwalden am 18. Dezember 1756, Orig. und Beilagen in Kopie: Jakob Remigius Zellger, Landvogt zu Bellenz, am 5. Dezember 1756 und Landschreiber Schmid, Bellinzona, 5. Dezember 1756. Ferner daselbst, Landammanno e Consiglio secreto di Mesolcina, 21. Februar 1757 und P. Samuele Fasani, Proposito 18. Februar 1757

[101] «. . . che la peschiera fu dalli appaltori del venerabile Capitolo di questa nostra collegiata di San Giovanni e S. Vittore sita in S. Vittore a cui durante l'attenza s'aspetta per certo determinato Distretto di essa Valle, il privilegio et la proprietà della pescagione accessata alla fondatione di esso Capitolo gia dal signor Conte Henrico de Saccho Fondatore et Patrone di quel tempo della Mesolcina, senza che la Valle possa di quella disponere». StAGR, Bp Bd. 117, S. 410–418, grosser Kongress am 2. März 1757 und S. 419–422 Brief des Kapitels S. Vittore vom 18. Februar 1757 und S. 962–966, Schreiben des Propstes von S. Vittore, Samuele Fasani, vom 18. Februar 1757. Über Samuele Fasani cfr. Simonet J. J. Il clero secolare di Calanca e Mesolcina, estratto da Quaderni Grigionitaliani anno II/4 und III/1,2, S. 51

ein Gutachten vom Landrichter Johann Ludwig von Castelberg, der mit dieser Materie am allerbesten vertraut war, ein. Dieser gab eine Erläuterung zu den früheren Verträgen und Abmachungen ab und erklärte schliesslich, von bündnerischer Seite sei einzig und allein der «Tschudische Spruch» von 1511 anerkannt worden und «dies Urteil verwirft ganz den Sasso Bissono, eignet Monticello an Bündten und setzt die Confin-Marchen gegen die Grafschaft Bellenz bis an den Luminer Bach. Mithin ist der Landvogt meines Dafürhaltens zu weit gegangen, wenn er die Jurisdiktion hat ausüben wollen, dann die Peschiera, wann gleichwohlen 45 Klafter von Sasso Bissone abwerths, dennoch nicht auf fremden Boden ist».[102] Der bündnerische Kongress im März 1757 übermachte den Drei Orten die entsprechenden Akten mit dem Bericht Castelbergs. Im Begleitschreiben führte er aus, es sei aus diesen Unterlagen ganz klar zu ersehen, dass der Fischteich (peschiera) auf «unwidersprechlich bündnerischer Botmässigkeit» liege. Der Bellenzer Landvogt hätte dort einen «richterlichen Visitationsakt» vorgenommen, «wodurch unsere Jurisdiktionsrechtsame empfindlichst verletzt worden, wobei wir mit Verwahrung antworten müssen und erwarten von ihnen eine, der Billigkeit und guten Nachbarschaft angemessene Vorkehrung. Da die vielen Vermittlungs- und Einigungsversuche nicht einmal 1722 in puncto usufructionis, so wird der vertragsmässige Rechtensstand wohl allein das gedeihlichste Mittel zur Erledigung und darum tragen wir dies nochmals an».[103]

Die bündnerische Verordnung und der Antrag auf rechtlichen Entscheid blieb ohne Widerhall. Misox indessen verlangte durch Landrichter Martin Riedi[104] am folgenden Bundestag (1755) die Fortsetzung des Angelegenheit. Die Session entschied, nochmals das Gleiche zu wiederholen und wenn dies nichts nütze, an die gesamte Eidgenossenschaft zu gelangen.[105] Erst im März des folgenden Jahres kam Post aus den Waldstätten mit der Vermahnung, die Bündner sollten ihre Angehörigen in der Mesolcina besser in Schranken halten. Alle bisherigen Konferenzen seien nutzlos gewesen. An ihrem guten Willen würde es nicht fehlen. Sollen diese Misshelligkeiten aufhören, müssten sich die Misoxer «zu besseren Gedanken bequemen und der Billigkeit stattgeben»,

[102] STANW, Mappe 188, Bericht Castelbergs, März 1757, Kopie. StAGR, Bp Bd. 117, S. 423 und 559 und 979–983

[103] StAGR, Bp Bd. 117, S. 560–564, Kongress am 10. März 1757

[104] Martin Riedi von Obersaxen war Landrichter 1743 und 1746, 1749, 1755 und 1758. P. A. Vincenz, Ligia Grischa, 1924, S. 283. Riedi war Landvogt zu Maienfeld 1743 und Landeshauptmann im Veltlin 1765. HBLS V 624

[105] StAGR, Bp Bd. 119, S. 26–28

wozu sie die Ihrigen in der Grafschaft Bellenz auch anhalten wollten.[106] Am Bundestag zu Ilanz 1759 baten Vertreter der Gemeinde S. Vittore und Roveredo um die Intervention «Gemeiner Landen», da der Landvogt zu Bellenz neuerdings ihre Jurisdiktion verletzt habe. Die Session verlangte vorerst, dass die Misoxer sich an die gemeinsam gefassten Beschlüsse halten sollten, sonst müssten sie alle deswegen entstehenden Kosten bezahlen. Diese aber wiesen jede Schuld am Misslingen der früheren Konferenzen von sich, ohne auf die gestellten Bedingungen einzugehen.[107]

Wenn für die nächsten vier Jahre auch nichts Besonderes über die gegenseitigen Verhältnisse um Monticello zu berichten ist, so heisst das doch nicht, dass dort alles aufs Beste bestellt gewesen sei.[108] Denn bereits auf den Bundestag 1764 warteten die drei Kantone mit Klagen über neue Ausschreitungen auf. Ein Mann aus S. Vittore habe einer Frau von Lumino beim Holzsammeln all ihr Holz mitsamt der Gertel geraubt. Nachbaren von S. Vittore und Roveredo hätten herwärts des Luminer Baches auf unbestrittenem Bellenzer Boden unter Bedeckung bewaffneter Männer, die Strasse ausgebessert. Ferner hätten sie sich verlauten lassen, dass wenn das Vieh in der Luminer Alp über dem Bach gegen Bünden weiden würde, würden sie dieses beschlagnahmen und, dass sie im kommenden Herbst ihre Tiere auf Luminer Güter treiben würden und dergleichen. Es sei an der Zeit, diesen dauernden Ausschreitungen Einhalt zu gebieten, damit man nicht veranlasst sei, gegen diese Gemeinden solche Massnahmen zu treffen, die ihnen ebenso wenig nützlich als angenehm seien. Dieser Klagebrief wurde den Abgeordneten des Misoxertales übergeben mit dem Befehl, die Session über den Sachverhalt schriftlich zu informieren.[109] Die Misoxer Ratsboten erbaten sich sechs Wochen Zeit hiefür, was ihnen auch gewährt wurde. Am Novemberkongress lag die Stellungnahme vor. Sie besteht in einer zehnseitigen Handschrift mit breiten Ausführungen über die früheren Zustände und Verträge. Damit versuchten Landammann und Rat von Roveredo sich und ihre Rechte im umstrittenen Gebiet zu verteidigen und die Anklagen als falsche Information hinzustellen. Auch die Stelle, wo der Mann von S. Vittore das Holz

[106] STANW, Mappe 188, Uri an Nidwalden am 10. Februar 1759, Orig. und daselbst, Schwyz an Nidwalden am 10. März 1759, Orig. StAGR, Bp Bd. 119, S. 384–388, Beitag am 22. März 1759 mit Abschrift des Briefes der Drei Orte vom 24. März 1759

[107] StAGR, Bp Bd. 121, S. 50–55 und 206–209

[108] Zum Beispiel Uneinigkeiten wegen Zölle und Fuhrleite, STANW, Mappe 188, Landammann und Rat von Uri an Nidwalden am 20. November 1761, Orig. und am 17. Oktober 1761, Orig. mit Beilagen in Kopie: Landammann und Rat Misox am 24. August 1761 und Häupter von Räte der Drei Bünde an die Drei Orte am 28. September 1761

[109] STANW, Mappe 188, Landammann und Rat von Uri an Nidwalden am 22. Dezember 1764, Orig. und Drei Orte an Drei Bünde am 6. Februar 1765, Kopie. StAGR, Bp Bd. 127, S. 538–544

geraubt habe, sei nie von den drei Kantonen als ihr Untertanengebiet beansprucht worden und gehöre zu S. Vittore. Aber eidgenössische Untertanen liessen sich dauernd Gebiets- und Jurisdiktionsverletzungen auf fremdem Boden zu Schulden kommen.[110] Zum Schluss drückten sie die Hoffnung aus, die Drei Bünde würden sie nicht in Stich lassen, vielmehr sie in ihrem gerechten Kampf um ihre Rechte unterstützen.[111]

7. Die Schlacht um ein «eidgenössisches Recht» (1767–1775)

Im Jahre 1767 brachte die Obrigkeit des Hochgerichts Misox den Häuptern und dem Bundestag die üblichen Beschwerden gegen die Landvogtei Bellinzona vor und dazu noch eine neue, nämlich, dass ihre Fuhrleute und Säumer vom neugewählten Zollinhaber, der eigens dazu unterrichtet sei, gezwungen würden, eine Fuhrleite (Abgabe) zu entrichten. Sie forderte energisch von den Bünden Schritte bei den Dreiörtischen. Schliesslich begehrten sie auch eine gerichtliche Entscheidung über die Jurisdiktionsprobleme und über alle Pendenzen von «Wun und Weid und Fischerei». Nach dem Bündnis von 1497 müssten «zu beiden Seiten die Strassen offen und frei gehalten werden, ohne Ufsaz und Beschwerung einicherlei Zöllen».[112] Die Standesversammlung (Bundestag 1767) entsprach dem Begehren und verordnete einen Brief entsprechenden Inhalts an jeden der drei Orte. Darin soll auch der Wunsch enthalten sein, die Grenzstreitigkeiten und die neuen Zölle nebst der Fuhrleite zu beseitigen, nötigenfalls durch ein «eidgenössisches Recht».[113]

Die Drei Orte antworteten am 12. Dezember (1767) in einem ungewohnt versöhnlichem Tone: Alles was in Grenzüberschreitungen bisher vorgegangen sein möge, solle «den beiderseitigen hohen Rechten» zu keinem Nachteil gerei-

[110] STANW, Mappe 188, Häupter der Drei Bünde am 1. November 1764, Kopie mit Beilage in Kopie, Erwiderung der Behörden von Misox auf die Beschwerden der Drei Orte, am 29. Oktober 1764. StAGR, Bp Bd. 127, S. 196–198, 394 und 927–937

[111] Der originelle Schluss dieser Verlautbarung lautet: «. . . Rinovando con ciò le nostre più vive, umile et intense supliche perché le SSrie VVre Illme et Eccme degnarsi vogliono provedere con un ordine bastevole e sufficiente per ripararci da una si fatta indebita invasione, come che tendente alla lesione di nostri dritti, come conseguente contraria a qualunque lege e divina e humana . . .» StAGR, Bp Bd. 127, S. 936f.

[112] STANW, Mappe 188, Landammann und Rat von Uri an Nidwalden am 7. September 1776, Orig. StAGR, Bp Bd. 130, S. 322–325, Häupter im Juli 1767 und S. 612–618, Bundestag zu Davos am 24. September 1767

[113] STANW, Mappe 188, Häupter und Räte Gem. Drei Bünde an Landammann und Rat von Nidwalden, am 24. September 1767, Orig. StAGR, Bp Bd. 130, S. 619–621, Bundestag 1767, mit Brief an die Drei Orte vom 23. September 1767

chen. Bezüglich der Fuhrleite und der neuen Zölle stützten sie sich auf einen Brief von 1507. Nach diesem Vertrag sei in Bellinzona zollfrei «alles was aus dem Herzogtum Mailand geführt werde und dort gewachsen und für den eigenen Hausgebrauch bestimmt sei».[114] Es sei aber nach ihrem Dafürhalten nicht erweislich, dass Misoxer unter diesen Bedingungen je mit Fuhrleiten und Zöllen unberechtigt beschwert worden seien. Hingegen sei es nur allzu wahr, dass viele Misoxer mit Lebensmitteln und anderen Waren Handel treiben, und zwar solche, die gar keine Talleute seien. In diesen Fällen könne nach dem erwähnten Vertrag die Zollfreiheit nicht in Frage kommen. Zum Schluss versprachen sie, ihre Untertanen in der Vogtei zur Beobachtung der Verträge zu ermahnen, «welches Ihr auch den Eurigen einzuschärfen nicht unterlassen wollt».[115]

Die Häupter sandten den dreiörtischen Brief an das Hochgericht Misox mit der Anfrage, ob es sich damit begnügen wolle, oder ob es wünsche, dass, nach Schluss des Bundestages, die ganze Angelegenheit den Gemeinden ausgeschrieben werde, mit Erkundung, ob ein eidgenössisches Recht anzutragen sei.[116] Auf den Junikongress 1768 hatten «Landammann und Geheimer Rat» der Mesolcina sich dahin geäussert, man wünsche an die Gemeinden zu gelangen und eidgenössisches Recht zu verlangen. Den Brief der Eidgenossen bezeichneten sie als «eine Bemäntelung der bösen Taten mit guten Worten (un nuovo solito loro gabamento di buone parole e cattivi fatti).[117]

Das Ergebnis der Abstimmung in den Gemeinden lautete mehrheitlich dahin, dass den Drei Orten «ein kräftiges Schreiben» zu erlassen sei und erst wenn dieses nichts nütze, solle eidgenössisches Recht angetragen werden.[118] Der schulmeisterliche Ton des Briefes musste am Vierwaldstättersee auf Ablehnung stossen. Man wollte dort am Vertrag von 1478 bleiben, wonach der Sasso di Bissone als Markstein anerkannt wurde und bei dem, was 1722 verabredet worden war. Was Zoll und Fuhrleite betrifft, seien die Bürger der Mesolcina für das, was sie für den eigenen Hausgebrauch durchführen davon befreit, nicht aber Fremde und Händler.[119] Von Chur aus wurde das Misox ermahnt, sich

[114] STANW, Mappe 188, Sentenza sindicatoria riguardo al Furleit, vom 9. September 1719, ein Abkommen betr. Fuhrleite. Ferner daselbst: Dado o Tariffa del Furleit e Sosta in Bellinzona, vom 27. Mai 1775, eine Liste der Tarife der Fuhrleite. Ferner: StAGR, Bp Bd. 131, S. 8. Als Vermittler zu diesem Vertrag (1507) diente der Abt von Disentis, Johannes Brugger. Über ihn cfr. Müller, Iso, Disentiser Klostergeschichte, Bd. I, 1942, S. 234ff.

[115] StAGR, Bp Bd. 130, S. 939–943 mit Abschrift des Briefes der Drei Orte.

[116] L. c. S. 943f.

[117] StAGR, Bp Bd. 131, S. 5–7, zum 7. Januar 1768

[118] L. c. S. 264f. und «das kräfftig Schreiben» an die Drei Orte, S. 266f.

[119] L. c. S. 545–547, Häupter am 16. Juni 1768 mit Schreiben der Drei Orte vom 4. Juni 1768

damit zu begnügen und sich selbst Verdruss und Kosten zu ersparen.[120] Aber an der Moesa löste die Zumutung Empörung aus. Der Vertrag von 1478 sei durch den Tschudischen Spruch von 1511 annulliert worden, die Verfügungen von 1722 könnten nicht massgebend sein. Völlig unzufrieden wünschten die Misoxer Talleute ein eidgenössisches Recht.[121] Somit waren die Häupter auf Grund der Mehren der Gemeinden und gestützt auf das Bündnis des Oberen Bundes mit den Sieben Orten von 1497 genötigt, die Drei Orte um ein eidgenössisches Recht nach Wallenstadt anzutragen.[122]

Da eine Antwort der Orte zu Beginn des Bundestages 1768 noch nicht eingetroffen war, sondern lediglich ein vorläufiges Verdankungsschreiben Uris mit der Mitteilung, der Antrag sei an die übrigen beiden Orte weitergeleitet, bestellte die Session inzwischen eine Kommission, um die Urkunden und «alles was diesen Streit betrifft» zu studieren und der Session darüber ihr Gutachten abzugeben. Dieser Kommission gehörten an vom Oberen Bund: Landrichter Konradin Andreas von Castelberg und Landammann Podestà Martin Trepp; vom Gotteshausbund: Vikar Anton von Salis und «Abgesandter von Planta»; vom Zehngerichtenbund: Oberst Johann Anton Jenatsch und Bundeslandammann Johann Ulrich von Salis.[123]

Acht Tage später erstattete diese Kommission Bericht und wies dabei auf verschiedene Dokumente:

«1. Die von Trivulzio angegebene Grenze, wie sie damals war, als er in den Bund trat, nämlich alles, was ob dem Luminerbach. 2. Der Tschudische Spruch von 1511 bestätigt diese Grenze. 3. Der Bundesbrief des Oberen Bundes mit den Sieben Orten bestimmt, dass jeder Teil zwei Männer oder Richter wählen solle, wenn diese sich nicht einigen können, soll der Obmann vom klagenden Teil in des beklagten Land benambset werden. Auch meldet dieser Bundesbrief, dass zwischen beiden Teilen für ihren Hausgebrauch durch jedwederen sein Land und Gebiet ihnen ohne Auflag und keinerlei Erneuerung freien und feilen Kauf und Pass gelassen werden solle. 4. Der Castiglionische Spruch von 1478 befasst sich nur mit der Nutzniessung und nicht mit der hohen Jurisdiktion und wird vom Tschudischen Spruch abrogiert.»

Die Session war nun entschlossen, weiter zu schreiten und auf das eidgenössische Recht zu bestehen. Sie wählte sogleich auch die beiden Vertreter, und zwar aus dem Oberen Bund, weil, wie es heisst, die erwähnte Konvention nur von diesem Bund und den Drei Orten gemacht worden war. Dazu wurden Landrichter Konradin Andreas von Castelberg[124] und Podestà Martin Trepp[125]

[120] L. c. S. 548f. mit Brief der Häupter nach Mesocco vom 18. Juni 1768
[121] L. c. S. 550–555, Roveredo, Ministrale e Consiglio, giugno 1768
[122] L. c. S. 695f. Häupter an die Drei Orte am 28. Juli 1768
[123] L. c. S. 751–753, Bundestag zu Ilanz am 10. September 1768
[124] Konradin Andreas von Castelberg 1724–1801, Landammann, Bundesschreiber und Landrichter. HBLS II 510 und Poeschel Erwin, Die Familie von Castelberg, 1959, S. 522 und Register S. 543
[125] Martin Trepp, von Nufenen, war zuerst evang. Pfarrer 1755–1764, dann Landammann und Präsident der Syndikatur, Podestà zu Morbegno 1769, Kommissar zu Chiavenna 1777. HBLS VII 44. JHGG 65, 1935, S. 217. JHGG 20, 1890, S. 38f.

erkoren. An der Konferenz durften selbstverständlich weder der Landweibel in Farben noch der Schreiber fehlen. Die beiden Rechtsprecher wurden mit der damals üblichen sogenannten «Instruktion» versehen.[126] Die entsprechende Mitteilung erging an die Drei Orte.[127]

Der mit dem Siegel Uris versehene, aber im gemeinsamen Namen geschriebene Brief aus den Waldstätten vom 19. November (1768) brachte eine grosse Enttäuschung. Hier war ausgeführt, die Drei regierenden Orte hätten sich oft «in wahrer freundlicher und nachbarlicher Freundlichkeit bemüht, den Streit in Minne zu schlichten, seien aber immer daran durch das sturre Verhalten der Nachbaren von S. Vittore und Roveredo verhindert worden». Der Tschudische Vertrag sei niemals in Kraft getreten, wie aus den Akten von 1653 und 1673[128] zu ersehen sei. Wegen der Nutzniessung sei 1722 verglichen worden und seien diese Abmachungen von beiden Seiten angenommen worden. Davon würden sie nicht abweichen. Was die Fuhrleite in Bellinzona betreffe, sei der Vertrag von 1507, wie immer schon erklärt, massgebend.[129] Die Häupter leiteten diesen Brief nach dem Misoxertal zur Stellungnahme.[130] Dort löste er helle Empörung aus. Landammann und Rat der Mesolcina erklärten, sie könnten unmöglich diesen neuesten Zumutungen zustimmen. Sie forderten energisch die Durchführung des Beschlusses des Bundestages und den Willen der Gemeinden, das heisst die richterliche Entscheidung durch eidgenössisches Recht.[131] Das gleiche forderten auch die am Bundestag anwesenden Abgeordneten der Mesolcina mündlich und schriftlich, auch an der Häupterversammlung in Chur, nämlich ministrale Domenica a Marca und fiscale Udalrico Giulietti. Es sei um so notwendiger, diesen Weg zu beschreiten, als die Drei Orte vier der Hauptbeschwerden überhaupt nicht erwähnt hätten, nämlich den Zoll, die Fuhrleite, die Fischerei und das Sequester. Da es unmöglich sei, von den Dreiörtischen etwas «freundschaftliches» zu erhalten, sei es höchste Zeit, mit dem Recht voranzutreiben.

In diesem Sinne, jedoch in etwas diplomatischer Form wandten sich die Häupter mit Brief vom 15. Dezember 1768 an die Drei Orte und erklärten nebenbei, im Falle die vier Rechtsprecher sich nicht einigen könnten, seien die beiden bündnerischen Vertreter bevollmächtigt, den Obmann zu wählen, und zwar einen aus den Drei Kantonen.[132] In ihrer Antwort vom 9. Februar 1769

[126] StAGR, Bp Bd. 131, S. 856–858, Bundestag am 17. September 1768 und S. 1422f. mit dem Ausschreiben dieses Bundestags
[127] L. c. S. 966f., Schreiben an die Drei Orte vom 22. September 1768
[128] Cfr. BM 1981, S. 50
[129] StAGR, Bp Bd. 131, S. 1206–1211
[130] L. c. S. 1214f.
[131] L. c. S. 1220–1222
[132] L. c. S. 1224–1227, 1232–1237

wünschten die Kantone jetzt schon die Bekanntgabe des Obmanns und wiederholten dies an ihrer Konferenz zu Brunnen am 12. April. Die Zusammenkunft solle nicht in Wallenstadt, sondern in der Umgebung des Streites stattfinden. Wegen des «Bemängelten Fehlens der vier Punkte ist das uns ganz fremd vorgekommen, da in Eurem wiederholten früheren Briefen auch nicht die Rede davon ist, sonst hätten wir unseren Amtsleuten den Befehl erteilt, sich an die Abmachungen zu halten, wie wir es auch so verstehen und wohlmeinen.[133] Das Misox bestand indessen fest auf die Behandlung nicht nur der Grenzlinie, sondern aller vier Punkte. Die Häupter zeigten an, die Konferenz solle gegen Ende Juni im Misoxertal, besser am umstrittenen Ort stattfinden.[134]

Dass es den Misoxer Behörden ernst war, zeigt die Tatsache, dass zwei ihrer Vertreter zwei Monate später vor den Häuptern in Chur erschienen und diese baten, den beiden Rechtsprechern die Instruktion auszustellen, denn ohne diese weigerten sich diese, den Obmann zu wählen.[135] Die Instruktion enthielt die Vollmacht, «in craft der hohen Superiotitet» in Sachen Grenze, Zölle, Fuhrleite, Fischerei und Sequester sich zu einigen, «wenn nicht in Güte, so rechtlich» durch die Rechtsprecher und den Obmann und «was diese aussprechen dabei solle es bleiben».[136] Bereits drei Tage später zeigten die Rechtsprecher die Wahl des Obmanns an, nämlich Landesfähnrich Kosmas Heer von Glarus. Kosmas Heer war ein angesehener und gebildeter Mann.[137] Die Häupter genehmigten gerne diese Wahl und unterliessen vorsichtshalber nicht, in der Mitteilung an die Drei Orte zu bemerken, dass früher auch ein Glarner als Obmann gewaltet habe.[138] Die Rechtsprecher hatten übrigens noch einen sogenannten «Standesprokurator» gewünscht, «weil der Streit rechtlich und eidlich» müsse entschieden werden. Die Häupter entsprachen ihnen und überliessen ihnen auch die Wahl desselben. Sie entschieden sich für Landschreiber Hosang.[139]

So schien alles auf gutem Wege zu sein. Da entstand unerwartet ein neues Hindernis. Die Drei Orte waren mit dem Obmann aus Glarus nicht einverstanden und erklärten geradewegs, der Obmann müsse aus den drei regierenden Orten stammen. Mit diesem aber würden sie zur Erledigung dieses Geschäfts sich weder einlassen noch irgendwie Hand bieten. Sie erwarteten, dass man sich

[133] L. c. S. 1373–1379, Januarkongress 1769. EA 7.2, S. 1061, Art. 419
[134] StAGR, Bp Bd. 132, S. 100–102, Kongress vom 15. März 1769
[135] L. c. S. 190f., Häupter am 2. Mai 1769
[136] L. c. S. 199–201
[137] Dr. iur. Kosmas Heer, 1727–1791, studierte die Rechte in Basel und Paris, Landesfähnrich 1751, Landammann 1771–1774, Begründer des Landesarchivs Glarus, Mitbegründer der Landesbibliothek und Präsident der Helvetischen Gesellschaft 1769. HBLS IV 102
[138] StAGR, Bp Bd. 132, S. 198 und 212f. mit dem Brief der Häupter an die Drei Orte vom 7. Mai 1769
[139] L. c. S. 208–210, Häupter am 6. Mai 1769

hierin «nach dem geschworenen Brief» richte.[140] Diese Schroffheit verstärkte im Misoxertal den Geist des Widerstandes. Am nächsten Bundestag reichten die dortigen Behörden ein «Memorial» ein. Mit diesem setzten sie sich mit der Auslegung des betreffenden Bundesbriefes auseinander und bezogen Stellung gegen die Abweisung des gewählten Obmanns. Der Einwand, der Obmann müsse aus den drei Kantonen stammen, sei ein trauriger Beweis, dass sie überhaupt keine Lust hätten, den Streit beendigt zu sehen. Im Bundesbrief von 1497 heisse es, der Kläger solle den Obmann «in des ansprechenden Land kiesen». Dies sei ohne Zweifel nicht in der engsten Einschränkung von jenem, der das nächste Interesse dabei habe, sondern von jenen, die dieses Bündnis geschlossen haben zu verstehen und «mithin in Streitigkeiten zwischen einem Hochgericht des Oberen Bundes und einem oder mehreren der Sieben Orte, muss der ganze Obere Bund als Kläger und alle Sieben Orte als Beklagte angesehen werden.». So sei auch 1511 verstanden gewesen, als Ludwig Tschudi von Glarus als Obmann gewaltet habe. Am Schluss der Eingabe drückten sie die Hoffnung aus, die Session werde nicht zugeben, dass in einem so wichtigen Handel, der die Landesgrenze betreffe, «wir in unserem unstreitbarem Rechte verkürzt werden, sondern dass sie unseren Eid- und Bundesgenossen der Sieben Orte die nachdrücklichsten Vorstellungen abfliessen lassen, damit diese die Drei Orte anhalten, von ihren unbegründeten Einwänden gegen unseren Obmann abstehen».[141] Die Session unterstützte die Misoxer Bundesgenossen und liess dieses «Memorial» den Acht alten Orten, das heisst der gesamten Eidgenossenschaft mit einer warmen Empfehlung für die Mesolcina zustellen.[142] Diese antworteten am 23. Dezember. Der Brief wurde aber erst am Märzkongress 1770 behandelt. Die Drei Orte ihrerseits hatten inzwischen mit einem «Gegenmemorial» oder «Gründliche Beantwortung des Memorials der Misoxer» reagiert. Doch schon vorher, auf die Eröffnung des Kongresses, hatte Mesocco zwei Vertreter nach Chur geschickt und die Häupter ersuchen lassen, ihr Anliegen nochmals schriftlich bei der Eidgenossenschaft zu empfehlen.[143]

Das «Gegenmemorial» der Drei Orte umfasst nicht weniger als 32 Seiten im Bundestagsprotokoll. Es ging hier hauptsächlich um den Obmann. Die Drei Orte wollten einen solchen aus dem Ort Glarus unter gar keinen Umständen

[140] L. c. S. 277–280, Häupter am 17. Juli 1769

[141] L. c. S. 749–756, Memoriale, Mesocco, dalla solita residenza. Unterschrieben haben: Ministrale Carlo Domenico Marca und ministrale Pietro Nicolao Schenardi.

[142] L. c. S. 757, Brief des Bundestags an die Acht alten Orte der Eidgenossenschaft, am 26. September 1769

[143] StAGR, Bp Bd. 133, S. 39f., Kongress vom 3. März 1770 und S. 40–42, Schreiben der Fünf Orte (Acht Orte ohne die Drei Orte) vom 23. Dezember 1769

anerkennen. Der Brief von 1497 meine nicht, dass der Obmann aus dem Gebiet zu nehmen sei, dessen Landleute den Vertrag geschlossen, sondern aus der Region der zur Zeit streitenden Parteien, heisse es ja ausdrücklich, dass der Kläger den Obmann aus dem Gebiet «der ansprechenden Lande oder Stätten» zu nehmen sei. Herrschte Streit zwischen dem Oberen Bund und allen Acht Orten, müsste der Kläger den Obmann aus dem Oberen Bund oder aus dem Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft nehmen. Hier aber sei das Gebiet der Streitenden so abgegrenzt, dass der Obmann nur aus den Drei Orten gewählt werden könnte. Das Beispiel von 1511 gelte nicht. Denn, erstens sei dieses Urteil nie vollzogen worden, und zweitens könne Ludwig Tschudi nicht als Obmann angesehen werden, sondern als Vermittler. Die Drei Bünde möchten ihre Misoxer Bundesgenossen mit solchen «ausgenommenen Ausflüchten» nicht auftreten lassen. Zum Schluss erteilten sie eine kategorische Absage mit den Worten: «Insofern der Obmann nicht aus den Räten der Drei Orte gewählt wird, könne zur Beilegung des Streites von den Drei Orten nicht Hand geboten werden.» Anschliessend folgen noch längere Ausführungen über den Zoll zu Bellinzona, die Fuhrleite und die Fischerei, was hier nicht von grosser Bedeutung ist.[144]

Der Kongress beschloss, die Acht alten Orte in Kenntnis zu setzen, dass man wohl diese Reaktion erwartet habe, hoffe aber doch, dass die eidgenössischen Räte «den Drei Orten ebensowenig Beifall geben, als vom Tal Misox Beispiele angeführt werden, dass ein Obmann aus Glarus in gleicher Sache und ganz kurz nach der Entstehung des Bundesbriefes gewählt worden sei». Der Tschudische Spruch dürfe um so weniger Widerspruch erleiden, als er unter dem Siegel des Standes Zürich ausgestellt worden sei. Man erwarte, dass alle übrigen Orte der Eidgenossenschaft die drei Urkantone zur Anerkennung des gewählten Obmanns Heer anhalten würden.[145] Die auf den Maikongress eingetroffene Antwort Zürichs meldete nur, dass dieses Geschäft an der nächsten gesamteidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld behandelt werden solle.[146] Doch auch an dieser Konferenz im Juli 1770 unternahm man nichts weiteres, als dass die Gesandten der Fünf Stände die Drei Orte zur freundschaftlichen Erledigung des Handels ermahnten.[147]

[144] L. c. S. 42–73
[145] L. c. S. 74 mit dem Schreiben an die Acht alten Orte vom 3. März 1770
[146] L. c. S. 458f., Häupter am 19. Mai 1770
[147] EA 7.2, S. 1062, Art. 435

Nach halbjähriger Ruhepause wird wieder Alarm geschlagen. Die «Landammanni e deputati di Mesolcina» sind erregt: Die Unterdrückungen und Ungerechtigkeiten der eidgenössischen Untertanen würden täglich unerträglicher, nicht nur zu Schaden der Landeshoheit, sondern auch der Zölle und der Fischerei. In Bellinzona zwängen die Fuhrleiter Abgaben auf bedarfseigene Lebensmittel und Salz. Das Volk sei zornig und bezichtige ihre Obrigkeit der Pflichtvergessenheit.[148] Der Kongress leitete dieses misoxische Klagelied an die Drei Orte weiter mit der Aufforderung, «aus eigenster Gerechtigkeit» ihre Amtsleute anzuhalten, diese Ausschreitungen zu unterlassen und die ungerechterweise eingezogenen Taxen zu erstatten und zur endlichen Beilegung des ewigen Streites bereitwillige Hand zu bieten.[149] Die übrigen Fünf Orte orientierte der Kongress mit Brief und Kopien über alles und ersuchte sie, ihre waldstättischen Bundesgenossen zur Anerkennung des Obmanns Heer zu überreden.[150] Dem Misox versicherte der Kongress, die Bünde würden alles tun, um die Beseitigung der unhaltbaren Zustände zu beschleunigen.[151]

Die Behörden beider Seiten bemühten sich jetzt ehrlich um den Frieden. Die bündnerischen Häupter erteilten der Misoxer Obrigkeit den Rat, «darüber nachzudenken», wie die bezeichneten Bevollmächtigten doch noch zu einer gütlichen oder rechtlichen Erledigung gelangen könnten,[152] während die Konferenz der Drei Orte ihren ennetbirgischen Amtsleuten den «ganz nachdrucksamsten» Befehl erteilte, sich «untadelig zu verhalten.»[153]

Die im Juli 1771 versammelten Häupter hatte die Misoxer Obrigkeit schon wieder mit neuen Klagen gegen die Fuhrleiter in Bellinzona bemüht. Die Ausschreitungen dieser Beamten führten, wie sie schrieben, zu ihrem Untergang (al ultimo esterminio). Den Landesvätern blieb offenbar nichts anderes übrig, als wunschgemäss wieder einmal bei den Drei Orten einzukommen und die Misoxer auf den nächsten Bundestag zu vertrösten.[154]

Das Misox hatte die Standesversammlung (Bundestag) vom September 1771 wieder mit einem «Memorial» beehrt und darin Gewährung eidgenössischen Rechts gefordert. Von der Session aus solle bei den Acht Orten der Eidgenos-

[148] StAGR, Bp Bd. 134, S. 169–173 zum Kongress vom 8. März 1771 mit Brief aus Roveredo vom 22. Februar 1771
[149] L. c. S. 172, 189–192 mit Brief der Häupter und Räte vom 8. März 1771
[150] L. c. S. 211–214, Brief der Häupter und Räte an die Acht alten Orte vom 9. März 1771
[151] L. c. S. 214–217, Brief der Häupter und Räte an das Misox vom 8. März 1771
[152] L. c. S. 287–291, Häupter am 8. April 1771 und Häupter nach Mesocco am 9. April 1771
[153] L. c. S. 426f.
[154] L. c. S. 470–472, Brief aus Mesocco vom 27. Juni 1771 und S. 473, Häupterversammlung vom 23. Juli 1771 und S. 473–475, Brief der Häupter an die Drei Orte vom 24. Juli 1771 und S. 475–478 Brief der Häupter nach Mesocco vom 24. Juli 1771

senschaft auf die Bestellung des Obmanns und der Rechtsprecher gepocht werden, und «hierdurch werden Eure Weisheiten und Gnaden sich selbsten und uns von allem Verdacht einer Schläffrigkeit in dieser hochwichtigen Standesangelegenheit retten und eine neue Probe von ihrem Eifer für das gemeine Beste unserer Republic ablegen». Der betreffende Brief des Bundestages an die Acht alten Orte, datiert vom 14. September 1771 war an den Vorort Zürich adressiert.[155] In ihrer Antwort versprachen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, die Frage des Obmanns an der nächsten eidgenössischen Zusammenkunft zu besprechen.[156]

Der Landvogt zu Bellenz hatte inzwischen die Beschwerden wegen der Fuhrleite untersucht und die Berechtigung der erhobenen Klagen geleugnet. Er betonte, einzig Misoxer Landsleute, nicht aber Fremde, seien für zum eigenem Hausgebrauch bestimmte Waren von der Fuhrleite zu Bellenz befreit.[157] Gegen diese Behauptung wehrten sich die Misoxer heftig und stellten sie als völlig falsch hin, indem sie versicherten, das Gegenteil aus ihren alten Dokumenten erweisen zu können.[158] Bei diesem Gezänk konnte begreiflicherweise längere Zeit nichts Vernünftiges herausschauen. In der Eidgenossenschaft beeilte man sich nicht. An der nächsten eidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld im Juli 1772 wurde wegen der Wahl des Obmanns der Vorschlag gemacht: «Entweder soll der ansprechende Teil drei Herren vorschlagen, aus denen der angesprochene Teil einen zum Obmann auswählen solle, oder der ansprechende und der angesprochene Teil sollen sich über den Obmann gütlich vergleichen. Ist das nicht möglich, soll jeder einen Obmann in Vorschlag bringen und dann das Los entscheiden. Nach eingetroffener Genehmigung durch die Stände, wird Zürich diese Vorschläge den Drei Bünden mitteilen.»[159]

Am folgenden Bundestag 1772 liess das Misox durch Landrichter Konradin Andreas von Castelberg einen Vorstoss unternehmen und in der Session unter anderem bekannt geben, den Talleuten im Misox sei es gleich, ob der Obmann aus den Acht alten Orten oder nur aus den drei regierenden Kantonen gewählt werde, nur dass das Gegenrecht beobachtet werde. Unter diesen neuen Vorzei-

[155] L. c. S. 629–635, Bundestag zu Ilanz am 14. September 1771
[156] L. c. S. 934f.
[157] L. c. S. 929–933, Häupter am 28. November 1771 mit Brief aus den Drei Orten vom 12. Oktober 1771
[158] L. c. S. 1123, Häupterversammlung am 21. Dezember 1771 mit Brief aus Mesocco vom 19. Dezember 1771
[159] EA 7.2 S. 1063f. Art. 466. StAGR, Bp Bd. 136, S. 111–113, Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an die Häupter am 21. Oktober 1772

chen wiederholte der Bundestag bei den Eidgenossen den Antrag auf Erledigung des Handels.[160]

Auffallend ist jetzt die eidgenössische Zurückhaltung. Es näherte sich der Bundestag 1773, ohne dass sich etwas Besonderes ereignet hätte. An den Plackereien unter den Nachbaren dies- und jenseits der Landesgrenze bei Monticello hatte man sich gewöhnt. Unter anderem hatten Tessiner Nachbarn bei hellichtem Tag frisch gemähtes Heu von einer Wiese auf Misoxer Seite, jedoch auf etwas umstrittenem Boden, weggenommen, was zu einem neuen Federkrieg über Erlaubt- und Unerlaubtheit und zu Rekursen an die Landesobrigkeiten führte.[161] Im Auftrag des Bundestages (1773) hatten die Häupter nochmals die Acht Orte daran erinnert, «dass es höchste Zeit wäre, den Streit zu beendigen, damit nicht noch Schlimmeres daraus erwachse».[162] Und der Bundestag 1774 wiederholte die Bitte, nachdem das Misox ihn «angelegentlichst» darum gebeten hatte.[163]

8. Die eidgenössische Vermittlung (1776)

An der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld 1773 war die Frage aufgeworfen worden. Die Stände wünschten von den Drei Orten eine Erläuterung des Bundesbriefes in der Frage des Obmanns. Die Vertreter der drei Länder aber erklärten, sie seien hiefür nicht «instruiert». So liess die eidgenössische Session das Traktandum fallen.[164] An der nächsten eidgenössischen Frauenfelder Tagsatzung im Juli 1774 endlich ging man einen Schritt weiter und beschloss, die Drei Bünde und die Drei Orte zu einer gütlichen Vereinbarung einzuladen. Wenn diese nicht zustande käme, solle von den fünfeinhalb Ständen ein «Officium mediatorium», eine Vermittlung angeboten werden, um somit der heiklen Frage der Wahl des Obmanns auszuweichen.[165]An der folgenden gesamteidgenössischen Session in Frauenfeld im Juli 1775 erklärten sich die drei Länder mit dieser Vermittlung durch die fünfeinhalb Stände einverstanden,

[160] StAGR, Bp Bd. 135, S. 1263, Bundestag zu Chur am 19. September 1772 und S. 1262–1266, Schreiben des Bundestags an die Acht alten Orte am 21. September 1772

[161] StAGR, Bp Bd. 137, S. 513–528, Häupterversammlung Juli 1773. Bp Bd. 138, S. 4, Häupterversammlung am 13. Oktober 1773 und S. 59–65, Häupter am 16. Oktober 1773 mit Schreiben der Drei Orte vom 2. Oktober 1773 und dem Bericht des Landvogts zu Bellenz vom 29. August 1773 und S. 525–535, Häupter am 23. Dezember 1773

[162] StAGR, Bp Bd. 137, S. 885, Bundestag 16. September 1773 und S. 989–991, Häupterversammlung am 1. Oktober 1773

[163] StAGR, Bp Bd. 139, S. 819–821 und S. 985f.

[164] EA 7.2, S. 1064, Art. 482

[165] EA 7.2, S. 1066, Art. 498

behielten sich jedoch vor, dass dieselbe lediglich auf die Grenz- und Zollsachen beschränkt bleibe und die übrigen Pendenzen dem Richter zu Bellenz vorbehalten bleiben.[166]

Die sogenannte «Congressualversammlung» (Kongress, 12 Mitglieder) vom Februar 1775 nahm Kenntnis des eidgenössischen Vermittlungsangebotes. Sogleich setzte sie sich mit der Misoxer Obrigkeit in Verbindung.[167] Diese erklärte sich gerne bereit, die angebotene eidgenössische Mediation anzunehmen und ersuchte die Häupter, die zukünftigen Vertragspartner zu veranlassen, das Weitere für eine Zusammenkunft abzuklären und den Ort und die Zeit zu bestimmen.[168] Als beste Gelegenheit hiezu fanden die Eidgenossen anlässlich des «ennetbirgischen Sindicats», wobei die Ehrengesandten der 5½ Stände «ernannten Ehrenmittel zu Bellenz eintreffen».[169]

Es gab zunächst noch einige kleine Hindernisse zu bewältigen. Das erste machte keine grossen Schwierigkeiten. Im September 1775 hatte nämlich die Misoxer Obrigkeit die eidgenössischen Amtsleute in Bellenz verklagt, dass diese vom Getreide, welches sie auf die Mühlen von Arbedo zum Mahlen führten, und die dem eigenen Hausgebrauch dienten, einen Zoll forderten. Der Bundestag brachte die Klage den Acht Orten vor mit der Bitte, die «notwendige Remedur» zu verschaffen. Die drei Länder ihrerseits versprachen, sich an die Ordnung zu halten.[170] Im Januar und wiederum im Februar 1776 erreichten Beschwerden der Misoxer die dreiörtischen Behörden wegen einer unbefugten Beschlagnahme und eines Holzschlages auf angeblich misoxischem Gebiet, welche diese damit beantworteten, die Kläger sollten sich an die eidgenössischen Amtsleute in Bellinzona um Recht und Gericht wenden.[171]

[166] StAGR, Bp Bd. 141, S. 597–599, Auszug aus dem Abschied von Frauenfeld 1775 und S. 645f., Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an die Häupter am 20. Dezember 1775

[167] StAGR, Bp Bd. 140, S. 721–726, Kongress am 28. Februar 1775 und s. 1085–1089, Schreiben des Kongresses nach Mesocco vom 13. März 1775. StAGR, Bp Bd. 141, S. 590f., Häupterversammlung im November 1775 mit Schreiben der Acht alten Orte, Zürich den 25. September 1775 und S. 592–597 mit einer längeren Ausführung des bisherigen Verlaufs der Verhandlungen, datiert den 17. Juni 1773, ein Traktat, unterschrieben vom Landammann und Rat der drei regierenden Orte.

[168] StAGR, Bp Bd. 140, S. 1393–1398, Misoxer Obrigkeit an die Häupter am 6. April 1775 und S. 1402–1405, Die Häupter an die Acht alten Orte am 19. April 1775. StAGR, Bp Bd. 141, S. 616–618 und S. 629, Häupter an die Acht alten Orte am 22. Dezember 1775

[169] StAGR, Bp Bd. 141, S. 598f.

[170] L. c. S. 329f., Standesversammlung am 15. September 1775 und S. 647f. Drei Orte an Zürich

[171] StAGR, Bp Bd. 142, S. 310–313, Drei Orte am 25. Mai 1776 und S. 313–315, Landvogt von Bellenz, Viktor Durrer am 13. April 1776. STANW, Mappe 188, Kopien: L. Landammanni e deputati della valle Mesolcina, Roveredo, li 10. genaio 1776, Giuseppe Maria Togni cancelliere. 2. Häupter der Drei Bünde an die Drei Orte am 30. Januar 1776. 3. Landammann und Rat von Uri an Nidwalden am 2. März 1776. 4. Häupter der Drei Bünde an die Acht alten Orte.

Eine weitere Schwierigkeit bereitete der Gegenstand der Vermittlung. Die Länder wollten sich einzig und allein auf die Hoheitsgrenzen und den Zoll einlassen, während das Misox auch die übrigen Anstände, wie Weid- und Nutzungsrechte und Fischerei behandelt wissen wollte.[172]

An einer Sitzung im April 1776 bestellten die Häupter je einen Vertreter aus jedem der drei Bünde als «Konfidenten» für die Vermittlung, nämlich Konradin Andreas v. Castelberg, der zugleich auch Delegierter für die eidgenössische Vermittlung war, Profektenrichter Schwarz von Chur und Bundeslandammann Gubert Wietzel von Churwalden.[173] Zum «Standesprokurator» wurde an Stelle des inzwischen verstorbenen Zunftmeisters Hosang, auf Wunsch des Gerichts Misox, Landammann Rudolf von Salis den Vermittlern beigegeben.[174] Die Vermittlungskonferenz wurde im Einverständnis aller acht Orte mit dem Hochgericht Misox endgültig auf den 4. August 1776 in Bellinzona festgelegt.[175] Die schon früher bestellten «Standesdeputierten» zu Vermittlungskonferenz Landrichter K. A. von Castelberg und Landammann Martin Trepp sowie der Standesprokurator Rudolf von Salis wurden mit der damals unvermeidlichen «Instruktion» versehen. Danach hatten sie, auf Wunsch des Gerichts Misox, nebst den vereinbarten beiden Punkten Grenzlinie und Zoll, auch die Vollmacht erhalten, über die übrigen anhängigen Fragen zu verhandeln.[176]

Als Vermittler sandten die eidgenössischen Stände ihre angesehensten Männer, alle aus aristokratischen Familien mit Namen von Rang und Klang, eine Vertretung erster Garnitur:[177]

[172] STANW, Mappe 188, Hochgericht Misox an die Drei Orte am 14. Dezember 1775, Kopie. StAGR, Bp Bd. 142, S. 248–250, Häupter am 30. April 1776 und S. 296–301, Häupter am 17. Mai 1776 mit mehreren Korrespondenzen über den Gegenstand der Verhandlungen, jedoch ohne grosse Bedeutung. Daselbst S. 302–304, Drei Orte am 10. Februar 1776. S. 304f., Brief aus Mesocco 24. April 1776 und S. 306, Häupter an Acht alte Orte am 26. Mai 1776

[173] StAGR, Bp Bd. 142, S. 270. Gubert von Salis 1729–1783 war Bundeslandammann 1769 und Landeshauptmann 1757. Gillardon Paul, Zehngerichtenbund 1936, S. 364. JHGG 20, 1890, S. 36. HBLS VII524. Mit Profektenrichter Schwarz handelt es sich vielleicht um: 1. Georg Kaleb, Landvogt zu Maienfeld 1769 und Stadtvogt 1787–1789 und Bürgermeister. HBLS VI 266 Nr. 7 und BM 1900 S. 133. Oder 2. Abundius Schwarz, Podestà zu Traona 1739 und Stadthauptmann 1763. HBLS VI 266, Nr. 8. Was für eine Bedeutung und welche Befugnisse diese «Konfidenten» bei der Vermittlung hatten, ist unklar. Auch treten diese Namen nicht mehr auf in unseren Akten.

[174] StAGR, Bp Bd. 142, S. 306, Häupter am 17. Mai 1776 und S. 356–358 und 449

[175] L. c. S. 309 und 317, Häupter nach Mesocco am 19. Juni 1776 und S. 327–329

[176] L. c. S. 364–366, 370–375 und S. 449

[177] EA 7.2, S. 449

Felix Nüscheler von Zürich,[178] Sigmund Albrecht Steiger von Bern,[179] Johann Baptist Karl Martin Felix Pfyffer von Altishofen, Luzern,[180] Johann Peter von Flüe aus Obwalden,[181] Karl Kaspar Kolin von Zug,[182] Joachim Legler aus Glarus,[183] Jost Anton Müller, Uri,[184] Michael Schorno von Schwyz,[185] Josef Remigius Zelger aus Nidwalden.[186]

Zum Verlauf der Konferenz können wir dem Protokoll folgen. Die Vermittler wurden im Stile des Barock in Bellinzona mit lautstarken Ehrenbezeugungen und Kanonendonner empfangen. Sie beschlossen gleich am Anfang dafür zu danken und auch für das gute «Logement» und für das «gastfreie Tractament, aber alle fernere Complimente und Tractamente zu verbieten». Nachdem der Standesprokurator Rudolf von Salis im Namen Bündens und Landesfürsprech Jost Anton Müller im Namen der Drei Orte «Klage und Antwort, Rede und Widerrede» vorgebracht hatten, begaben sich die Vermittler an den umstrittenen Ort, um einen Augenschein zu nehmen. Die bündnerischen Delegierten und Mitglieder der misoxischen Obrigkeit ritten den Vermittlern bis an den Luminerbach entgegen und Misoxer lösten auf dem Monticell Schüsse zur Bewillkommnung. Die Delegierten der Drei Orte protestierten dagegen, da dies auf umstrittenem Gebiet geschehe und verwahrten sich «gegen jede Präjudiz, die daraus gezogen werden möchte». Bei der Besichtigung der Örtlichkeit kam man zur Überzeugung, dass die grösste Verwirrung durch die mit der Zeit veränderten Flurnamen entstanden sei, dass aber die hauptsächlichste Differenz den Hügel Monticell betreffe, welcher von Misoxern ziemlich angebaut und

[178] Felix Nüscheler 1725–1799, Obervogt von Stäfa, Ratsherr, Bannerherr. HBLS V S. 314, Nr. 13

[179] Sigmund Albrecht von Steiger. In den Patrizierfamilien von Steiger wiederholt sich der Vorname Albrecht sehr oft. In Frage kommen: Sigmund Albrecht 1735–1816, Landvogt in Saanen 1768, oder Sigmund Albrecht 1722–1794, Landvogt in Lugano 1762. HBLS VI, S. 522, Nr. 15 und S. 523 Nr. 28

[180] Aus der Adelsfamilie von Luzern, geb. 1731, Vogt zu Büron 1755 und zu Wikon 1760, zu Willisau 1763, des kleinen Rats 1762. HBLS V 427, Nr. 17

[181] Johann Peter von Flüe 1710–1783, Ratsherr, Landesfähnrich, Landammann, Bannerherr usw. HBLS III 181, Nr. 15

[182] Kolin, Ratsgeschlecht der Stadt Zug. Karl Kaspar 1734–1801, im grossen Rat 1760, Schultheiss 1764, Bannerherr 1792. HBLS IV 528, Nr. 8 mit Bild

[183] Joachim Legler von Dornhaus-Diesbach 1722–1790, Neunerrichter, Hauptmann zu Wyl 1770, Landvogt in Freiamt 1784. HBLS IV, 642, Nr. 7

[184] Jost Anton Müller 1748–1803, Landesfürsprech, Landammann 1794–1796, helvetischer Senator 1801–1802. HBLS V 189, Nr. 4

[185] Es handelt sich um Michael Anton Schorno aus dem Optimatengeschlecht von Schwyz, 1725–1800, Hauptmann in sizilianischen Diensten, Statthalter 1770, Landeshauptmann der Höfe, Landammann 1779–1781, Tagsatzungsgesandter. HBLS VI 242, Nr. 32

[186] Aus dem Häuptergeschlecht von Nidwalden: Jakob Josef Remigius, 1723–1785, Sohn des Beat Jakob Zelger, Ratsherr 1748, Mitglied des Siebner Gerichts 1749, Fürsprech, Richter, Landvogt in der Rivera, Kommissar zu Bellenz, oft Gesandter an Tagsatzungen und Konferenzen. HBLS VII 635, Nr. 27

bewohnt sei. Nach dieser Besichtigung wurden die Delegierten der im Streit liegenden Stände eingeladen, vor den Vermittlern ihre Vorschläge zu machen. Dabei wurde bemerkt, dass, wenn kein Vergleich zustande kommen sollte, alle gemachten Äusserungen und Vorschläge den beiderseitigen Rechten unbeschadet sein sollen.

Die bündnerischen Delegierten ersuchten die Mediatoren selber Vorschläge zu machen oder das Geschäft durch einen Kompromiss mit beschlossener Hand zu beendigen. Beide Teile machten nun Vorschläge, welche soweit auseinander gingen, wie nur irgend einmal. Die Mediatoren entwarfen nun selber ein Projekt zur gütlichen Ausgleichung und berücksichtigten dabei namentlich den Abschied von 1722, in welchem die beiden Parteien sich über die Marchen der Nutzniessung (dominium utile) verglichen, welche auch als Hoheits- und Landesgrenzen (dominium altum) gelten sollen. Beide Teile gaben nun zu diesem Vergleichsprojekt ihre Unterschrift.[187]

Dieses Vergleichsprojekt hat folgenden Wortlaut:

«In der Landstrass die von Lumino auf Roveredo führt liegt zur linken Hand eine Karrenstrasse; auf derselben solle im linken Egg, wo Landstrasse und Karrenstrasse zusammenstossen, die erste Marche stehen. Von dieser soll eine gerade Linie bis an das obere linke Egg des Weissen Hauses (Casa Bianca) gezogen und an gedachtem linken oberen Egg, das gegen der Seiten von Lumino siehet, die zweite March gesetzt werden, von da in schräger Linie gegen das Tal Recaneggio bis zu unterst ins Tal Cusis, wo die dritte March stehen und aber Morgen auf dem Platz selbst genau bestimmt werden soll; von da in gerader Linie auf den Berg Martun zehn Ellen von den äussersten Bündnerhütten gegen der Luminer Alp: Daselbst soll die vierte March stehen.

In der Meinung, dass die von Lumino nach ihrer Hoheit Anerbieten ihren Nachbaren von Bünden, wenn solche Mangel an Wasser haben, gestatten sollen, ihr Vieh an dem Luminer Bach zu tränken, jedoch ohne Schaden der Güter derer von Lumino.

Die zweite Marchlinie auf Seiten gegen den Fluss Moesa soll anfangen bei dem Karrenweg in der Strasse von Lumino auf Roveredo, wo der erste Marchstein steht und von da der linken Hand der Landstrasse nach für und für bis zu dem grossen Stein, genannt Schlangenstein; daselbst soll die fünfte March stehen und soll von da ebenfalls in gerader Linie quer über die Strasse gegen die Moesa hin abgehen, über die Moesa und in gerader Linie fort durch das Tal Crua auf und auf, alles in gerader Linie bis in die Alp Loga; daselbst, wo es der Punkt der aufsteigenden Linie trifft, soll die sechste March stehen. – Alles in der Meinung, dass hierdurch, was die beidseitigen Gemeinden und Privatgüter und Weidbesitzungen, Rechte, Beschwerden und Abgaben betrifft keinem Teil an bisheriger Nutz- und Übung nichts benommen noch gegeben sein solle.»

Bellenz, den 8. August 1776 Unterschriften[188]

Am 13. August 1776 wurden die Marksteine in Gegenwart der Vermittler gesetzt. In Zollangelegenheiten verlangte der Standesprokurator von Salis im Namen der Drei Bünde genaue Beobachtung der Bestimmungen des Briefes von 1507. Die Deputierten der drei Länder waren damit einverstanden und versprachen «schleunige und gute Justiz» im Falle von Übertretungen.[189]

[187] EA 7.2, S. 1068f., Art. 535f.
[188] EA 7.2, S. 1069, Art. 536
[189] EA 7.2, S. 1069, Art. 536f

Über den Verlauf der Vermittlungskonferenz erstattete auch Landrichter Konradin von Castelberg am folgenden Bundestag einen kurzen Bericht, der nichts Wesentliches enthält. Daraus entnehmen wir: Am Abend des 3. August trafen Castelberg, Trepp und Rud. v. Salis, zusammen mit dem Schreiber und dem Landweibel in Farben in Bellinzona ein. Eine Delegation der Drei Länder mit dem Landvogt und Gefolge und dem Grossweibel in den Farben des Standes Uri ritten ihnen eine gute halbe Stunde entgegen. In Bellinzona eingetroffen, sandte die Bündner Delegation zwei Vertreter zu den Ehrengesandten Zürichs und liessen «hochselbe unsere Freude über die glückliche Ankunft der Herren Vermittler anzeigen» und um den Zeitpunkt der Zusammenkunft bestimmen zu lassen. Zunächst verbrachte man einige Zeit mit barocken Anstandsaufwartungen und Ehrenbezeugungen. Der Standesprokurator von Salis habe sich angelegen sein lassen, die Interessen des Landes und des Tales Misox bestens zu vertreten. Die Grenzsteine hätten in aller Ruhe und «ohne einiches Getümmel» gesetzt werden können. Zum Schluss seines Berichtes drückte Castelberg die Hoffnung aus, ja er beschwor geradezu die Ratsboten «das was die Delegierten mit Mühe und grösstem Eifer zum wohl des Vaterlandes angewendet habe, gütigst zu genehmigen».[190]

San Vittore und Roveredo äusserten ihre grosse Unzufriedenheit über den Verlauf und das Ergebnis der Vermittlung. In einem Brief an die Häupter wehklagten sie, es sei ihnen keine Gelegenheit gegeben worden, die bündnerische Vertretung gebührend zu begrüssen und dieser ihre Anliegen und Wünsche vorzubringen. Der Augenschein im Grenzgebiet sei ein Durcheinander gewesen. Ihre Talleute seien zum Gespött der Tessiner geworden, Grenzsteine seien an gar nicht umstrittenen Stellen gesetzt worden und überhaupt hätte Bünden den Kürzeren ziehen müssen.[191]

Dieser Brief wirbelte Staub auf. Sowohl Martin Trepp wie auch Bundesschreiber von Castelberg im Namen seines Vetters Landrichter Konradin Andreas v. Castelberg erklärten in der Session des Bundestages, wo das Schreiben verlesen wurde, dass «dieser Brief ihrer Reputation allzu nahe gehe, dass sie ihn nicht ungeahndet vorbei gehen lassen können». Sie verlangten die Bestellung einer Kommission und die Ansetzung eines Termins zur Untersuchung «ob Ihre Verrichtung der Instruktion gemäss» gewesen sei oder nicht. Darauf haben die Ratsboten des Misox erklärt, dass «sie sich hier weder als Kläger noch Antworter stellen wollen». Habe Herr Trepp etwas gegen sie zu klagen, solle er sie vor dem kompetenten Richter suchen.[192]

[190] StAGR, Bp Bd. 142, S. 486–493
[191] L. c. S. 493–495, Regenti e popoli delle due communità di Roveredo e S. Vittore, 20. August 1776
[192] L. c. S. 519, Standesversammlung am 7. September 1776

Acht Tage später erstattete die Kommission Bericht vor der Standesversammlung, wobei sie den Spruch der Vermittlungskonferenz ausdrücklich für «gültig und genehm» erklärte. Anschliessend hiess ihn auch die gesamte Session gut. Ferner liess sie den eidgenössischen Vermittlern danken und sie gleichzeitig ersuchen, zur Erklärung der Drei Orte, die im Hauptinstrument nicht enthalten sei, eine eigene Bescheinigung zuzusenden. Diese Erklärung der Drei Orte lautet:

«Dass sie um des Friedens willen geneigt seien, von den beiden strittigen Puncten das Mittel zu nehmen und von demselben aus in gerader Linie zu beiden Seiten bis auf die Höhe der Berge zu fahren, in der Meinung, was vom Monticell in ihre Marschlinien falle, da sollen dieselbige Einwohner wie bis dahin weiter freye Bündter bleiben und zu St. Victor, oder wo sie dann hingehören, Recht geben und nehmen, malefizische frömbde Personen aber sollen unter die Competenz der Hoheit zu Bellenz gehören.»[193]

Das ganze Unternehmen kostete dem Lande 1227 Gulden. Davon gingen 904 für Kost, Unterkunft und Reise auf. Den beiden Vermittlern und dem Standesprokurator wurden je 72 Gulden für 16 Tage und dem Landweibel 35 ausbezahlt.[194] Dem Legationssekretär Irmiger von Zürich wurde ein Honorar von 8 Louis d'or zugesprochen.[195] Ferner sprach die Standesversammlung vom 17. September 1776 den fünfeinhalb unparteiischen Ständen ihr «höchstes Lob» und ihre volle Zufriedenheit über das Gelingen der Vermittlungskonferenz aus.[196]

Nach der Vermittlung scheinen die gegenseitigen Beziehungen zwischen Misoxer und Tessiner Nachbarn sich nur langsam und mühsam normalisiert zu haben. Nach einem Brief vom 26. Februar 1780 beschwerten sich die drei Länder über Misoxer Nachbaren, welche «mit bewaffneter Hand» die Grenzlinie überschritten und dort Holz geschlagen und auch gejagt hätten. – Im Mai 1777 sei eine Bittprozession von San Vittore und Roveredo über 1000 Schritte auf Tessiner Gebiet vorgerückt. Dort hätte man ein Kreuz mit einer Aufschrift «Exsurge Domine et judica causam meam» aufgerichtet. Von Luminier Seite sei nie der geringste Anlass dazu gegeben worden.[197] Auf entsprechende Vorstellungen durch die Häupter erwiderte Misox, die gleichen Vorwürfe fielen auf die Tessiner zurück, die Prozession sei guten Glaubens unternommen worden und das Vermittlungsinstrument berühre in keiner Weise das Geistliche.[198]

[193] L. c. S. 572–575, Bundestag am 16. September 1776
[194] L. c. S. 588f., eine spezifizierte Rechnung der Auslagen befindet sich daselbst, S. 576–578
[195] L. c. S. 662f.
[196] L. c. S. 709–711 und das Ausschreiben dieser Standesversammlung S. 859–861
[197] StAGR, Bp Bd. 147, S. 72–78
[198] L. c. S. 459–461 und die Replik der Drei Orte S. 886f.